

gemeinde

**andelfingen**

willkommen im  
zürcher weinland

## ■ Einladung zur Gemeindeversammlung

Montag, 28. November 2022

19.30 Uhr

Sporthalle Niederfeld Andelfingen



## Herzlich willkommen

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie herzlich zur ersten Gemeindeversammlung der erweiterten Gemeinde Andelfingen in die Dreifachsporthalle Andelfingen ein.

Ganz besonders freuen wir uns auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den Gemeinden Adlikon und Humlikon, um beim anschliessenden Apéro anzustossen und ins Gespräch zu kommen.

Am 28. November sind neben dem Budget 2023 auch noch ein Baukredit für die Sanierung der Heiligbergstrasse in Andelfingen sowie die neue Personal- und Entschädigungsverordnung der «neuen» Gemeinde Andelfingen zu genehmigen. Im Weiteren werden wir die zurücktretenden Behördenmitglieder verabschieden.

Wie immer bieten wir Ihnen am Schluss des Infoteils die Möglichkeit, das Wort für spontane Anliegen oder Fragen von allgemeinem Interesse zu ergreifen.

Idealerweise reichen Sie Ihre Fragen und Anliegen aber ganzjährig schon dann ein, wenn ein Thema bei Ihnen auftaucht. Der Gemeinderat kann so allfällige Abklärungen tätigen und Ihnen Antworten liefern.

In den wenigsten Fällen müssen Fragen und Anliegen als offizielle Anfrage gemäss § 17 Gemeindegesetz eingereicht werden, zumal sie ja selten erst kurz vor der Gemeindeversammlung aufkommen. Eine E-Mail oder ein Brief an die Gemeindeverwaltung oder an den Gemeinderat genügen, um in absehbarer Frist zu einer sauber abgeklärten Antwort zu kommen.

Und zuletzt noch dies: Die Übergangsbehörde hat den Zusammenschluss der drei Gemeinden umfassend und detailliert geplant und so weit umgesetzt, dass der Start gut gelingen wird. Sollte nach dem 1.1.2023 trotzdem irgendwo eine Unklarheit oder ein Prob-

lem auftauchen oder etwas nicht (mehr) funktionieren, dann bitte wir Sie um Ihre entsprechende Mitteilung. Wir werden uns bemühen, allfällige Mängel so rasch als möglich zu beheben.

Nun freuen wir uns, wenn Sie mit Ihrer Anwesenheit Ihr Interesse am Geschehen in unserer Gemeinde ausdrücken.

Ich wünsche Ihnen im Namen der Übergangsbehörde und auch im Namen der bisherigen Gemeinderäte von Adlikon, Humlikon und Andelfingen schöne und erholsame Feiertage und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Hansruedi Jucker, Präsident Übergangsbehörde und Gemeindepräsident Andelfingen

# Einladung

## **zur Gemeindeversammlung Montag, 28. November 2022, 19.30 Uhr Sporthalle Niederfeld Andelfingen**

### **Traktanden**

1. Genehmigung Budget 2023 mit einem unverändertem Steuerfuss von 47%
2. Genehmigung Baukredit von Fr. 1'180'000.00 für die Strassen- und Werksanierung der Heiligbergstrasse in Andelfingen
3. Genehmigung Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Andelfingen
4. Genehmigung Personalverordnung der Politischen Gemeinde Andelfingen

Aktuelle Informationen des Gemeinderates

Die Akten zu den Geschäften können ab Freitag, 11. November 2022 auf der Gemeindeverwaltung Andelfingen während den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Andelfingen, 28. Oktober 2022

### **Gemeinderat Andelfingen**

Hansruedi Jucker  
Präsident

Patrick Waespi  
Schreiber

# Genehmigung Budget 2023 mit einem unverändertem Steuerfuss von 47%

## *Antrag der Übergangsbehörde an die Gemeindeversammlung*

1. Genehmigung des Budgets 2023 der (erweiterten) Politischen Gemeinde Andelfingen.
2. Festsetzung des Steuerfusses auf 47%.

## Weisung der Übergangsbehörde

### 1. Übersicht Budget 2023

<u>Erfolgsrechnung</u>	Gesamtaufwand	Fr.	22'259'400.00
	Gesamtertrag	Fr.	23'440'500.00
	<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>Fr.</b>	<b>1'181'100.00</b>

<u>Investitionsrechnung</u>			
<u>Verwaltungsvermögen</u>	Ausgaben	Fr.	9'298'400.00
	Einnahmen	Fr.	3'375'500.00
	<b>Nettoinvestitionen VV</b>	<b>Fr.</b>	<b>5'922'900.00</b>

<u>Investitionsrechnung</u>			
<u>Finanzvermögen</u>	Ausgaben	Fr.	200'000.00
	Einnahmen	Fr.	1'670'000.00
	<b>Veränderung Finanzvermögen</b>	<b>Fr.</b>	<b>-1'470'000.00</b>

<u>Einfacher Gemeindesteuerertrag (100%)</u>		Fr.	9'476'595.74
--	--	-----	--------------

<u>Steuerfuss</u>			47%
-------------------	--	--	-----

### 2. Erstes Budget der erweiterten Gemeinde

Am 28. November 2021 haben sich die Stimmberechtigten von Andelfingen, Adlikon und Humlikon für den Zusammenschluss der politischen Gemeinden Andelfingen, Adlikon und Humlikon ausgesprochen. Ende dieses Jahres nun werden die beiden politischen Gemeinden Adlikon und Humlikon in die Gemeinde Andelfingen integriert.

Die erweiterte Gemeinde Andelfingen wird ab dem 1. Januar 2023 aus fünf Ortsteilen bestehen: Andelfingen, Adlikon, Dätwil, Humlikon und Niederwil.

Das Budget für das erste Jahr der erweiterten Gemeinde wurde durch den Gemeinderat Andelfingen erarbeitet und im vergangenen September der Übergangsbehörde zur Prüfung und Antragstellung an die Gemeindeversammlung vorgelegt. Die Übergangsbehörde hat das Budget 2023 Anfang Oktober für gut befunden und es zuhanden der Gemeindeversammlung vom 28. November 2022 verabschiedet.

### 3. Schrittweise Stärkung des steuerfinanzierten Finanzhaushalts

In der Weisung zur Abstimmung vom 28. November 2021 wurden die mutmasslichen finanziellen Auswirkungen eines Zusammenschlusses der drei Gemeinden auf der Basis derer Jahresrechnungen 2019 abgeschätzt. Die mit der Prüfung der Finanzen beauftragte Projektgruppe kam anhand dieser Zahlen zum Schluss, dass die Eingemeindung von Adlikon und Humlikon in die politische Gemeinde Andelfingen aus finanzieller Sicht für alle beteiligten Gemeinden positiv sei. Es wurden ab 2023 Ertragsüberschüsse und eine Reduktion des Steuerfusses in Aussicht gestellt.

Dank des einmaligen Fusionsbeitrags des Kantons schliesst das erste Budget der Gemeinde nun tatsächlich mit einem Ertragsüberschuss. Ohne Kantonsbeitrag würde das Budget ein Defizit von rund 280'000 Franken zeigen. Weil der Gesamtsteuerfuss aber mit Blick auf die kommenden Jahre bei 114% und damit auf dem gegenwärtigen Niveau von Andelfingen gehalten werden soll, sinkt die Fiskalbelastung vorläufig nur für die Steuerpflichtigen von Adlikon (minus 12 Prozentpunkte) und Humlikon (minus 11 Prozentpunkte).

Einer Steuersenkung im erhofften Ausmass setzen die massiven Kostensteigerungen in den Bereichen *Gesundheit* und *Soziale Sicherheit* vorerst einen Riegel. Die Gemeinde kann die Kosten in diesen Bereichen nicht beeinflussen, weil übergeordnetes Recht gilt. Allein bei der Pflegefinanzierung fallen 2023 im Vergleich zu den kumulierten Rechnungsergebnissen 2019 (Andelfingen, Adlikon und Humlikon zusammen) Mehrkosten von rund 630'000 Franken an. Das entspricht einer Zunahme um 60%. Aufgrund der demographischen Entwicklung kann leider nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Situation in der Pflegefinanzierung absehbar entspannen wird.

Ähnlich der Befund für den Bereich *Soziale Sicherheit*. Im Vergleich zur erwähnten Basis 2019 steigen die Kosten dort um über 300'000 Franken bzw. um über 20%.

Würden sich Adlikon, Andelfingen und Humlikon am 1. Januar 2023 nicht zu einer Gemeinde zusammenschliessen, so hätte diese eigentliche Kostenexplosion im Gesundheits- und Sozialbereich für jede der drei Gemeinden allein genommen Steuererhöhungen im Ausmass von rund fünf bis zehn Prozentpunkten zur Folge gehabt. Positive Synergieeffekte, welche sich aus der Eingemeindung von Adlikon und Humlikon in die Gemeinde Andelfingen ergeben, vermögen diese vorerst abzuwehren. Ausgestanden ist die schwierige Situation damit allerdings noch nicht, muss doch in den genannten Bereichen weiterhin mit jährlichen Kostensteigerungen im Umfang von 7% gerechnet werden.

Eine Kostensteigerung in diesem Ausmass und in einer derart kurzen Frist hielt man wohl nicht nur bei der Erarbeitung der Fusionsvorlage für nicht möglich. Wohl wurde an den Andelfinger Gemeindeversammlungen zur Ausgabenentwicklung im Gesundheits- und Sozialbereich regelmässig der Warnfinger erhoben, munter sprudelnde Grundstückgewinnsteuern aber kompensierten die steigenden Aufwände lang und luden dazu ein, die aufziehenden dunklen Wolken zu übersehen. Die satten Erträge der Grundstückgewinnsteuer haben bis jetzt verhindert, die stetig wachsenden Mehrbelastungen über höhere Steuern zu finanzieren. Nun aber fallen diese hohen Steuererträge weg: Die grossen überbaubaren Grundstücke in der Gemeinde sind gehandelt und steuertechnisch abgerechnet. Auch auf dieses Ende wurde in der Vergangenheit immer wieder aufmerksam gemacht.

Der Mehraufwand im Gesundheits- und Sozialbereich kann mit dem durch den Zusammenschluss der drei Gemeinden erweiterten Steueraufkommen und durch höhere Einnahmen aus dem Finanzausgleich unmittelbar und nachhaltig nicht ausgeglichen werden. Mit Blick auf den aktuellen Finanzplan der Gemeinde scheint kurz- bis mittelfristig aber immerhin keine Steuererhöhung notwendig zu werden.

#### **4. Gesunde Werke – tiefe Gebühren**

Wie in Aussicht gestellt, können die Wasser- und Abwassergebühren sowie die Abfallgebühren für alle Einwohnerinnen und Einwohner der erweiterten Gemeinde Andelfingen auf das (tiefe) Niveau der Gemeinde Andelfingen vereinheitlicht werden. Der Finanzplan zeigt, dass diese attraktiven Gebühren auch in den nächsten Jahren beibehalten werden können.

Dank optimaler Einkaufsstrategie und etwas Glück bleiben die Strompreise des Elektrizitätswerks Andelfingen im nächsten Jahr – entgegen dem nationalen Trend – auf sehr tiefem Niveau. Das Elektrizitätswerk Andelfingen operiert als reiner Verteilnetzbetrieb. Es versorgt die Einwohnerinnen und Einwohner im Ortsteil Andelfingen mit Energie. Die übrigen Ortsteile werden durch die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) mit Strom beliefert.

Mit der Eingemeindung von Humlikon bestehen im Gemeindegebiet neu zwei Wärmeverbunde. Das Fernwärmenetz in Andelfingen versorgt 43 Haushalte im Dorfkern von Andelfingen, dasjenige von Humlikon 51 Haushalte. Beide Werke bleiben eigenwirtschaftliche Betriebe mit eigenen, auch im kommenden Jahr unveränderten Gebühren und Tarifen.

#### **5. Das erste Budget in Kürze**

##### **5.1 Erfolgsrechnung Steuerhaushalt**

Die nachstehenden Tabellen bieten eine Übersicht über die Bereiche. Zum Vergleich mit dem Budget wurden in den ersten drei Zahlenspalten die jeweiligen Nettoergebnisse aus

den Jahresrechnungen 2019 und 2021 bzw. die Budgetzahlen 2022 der drei eigenständigen Gemeinden Andelfingen, Adlikon und Humlikon zusammengezählt. In der vierten Spalte stehen die Zahlen aus dem ersten Budget der erweiterten Gemeinde Andelfingen.

**Tabelle 1: Nettoaufwand nach Bereichen des Steuerhaushalts**

in CHF, gerundet, *Umweltschutz u. Raumordnung* sowie *Volkswirtschaft* ohne Ergebnisse der Werke

	Rechnung 2019	Rechnung 2021	Budget 2022	Budget 2023
Allgemeine Verwaltung	1'839'133	1'783'816	2'333'000	1'454'900
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	673'017	684'304	731'500	588'100
Kultur	510'269	565'303	536'400	618'800
Gesundheit	1'016'315	1'699'506	1'013'200	1'648'800
Soziale Sicherheit	1'405'977	1'365'738	1'723'100	1'712'900
Verkehr	1'218'769	1'291'190	1'365'300	837'400
Umweltschutz u. Raumordnung	391'726	360'583	346'700	357'200
Volkswirtschaft	-69'209	-212'693	12'400	76'300
<b>Total Aufwand</b>	<b>6'985'996</b>	<b>7'537'747</b>	<b>8'061'600</b>	<b>7'294'400</b>

**Tabelle 2: Nettoertrag nach Bereichen des Steuerhaushalts**  
In CHF, gerundet

	Rechnung 2019	Rechnung 2021	Budget 2022	Budget 2023
Allgemeine Gemeindesteuern	6'257'648	5'063'297	4'677'600	4'739'000
Sondersteuern	885'882	965'650	1'302'400	822'000
Finanz- und Lastenausgleich	856'502	421'615	842'900	2'681'100
Gewinn / Verluste aus Verkauf Finanzvermögen	5'788	-37'084	0	0
Zinsen, Liegenschaften, Diverses	196'393	310'345	-1'600	233'400
<b>Total Aufwand</b>	<b>8'202'214</b>	<b>6'723'824</b>	<b>6'821'300</b>	<b>8'475'500</b>

## 5.2 Erfolgsrechnungen Gebührenhaushalte

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Werke sowie der jüngste bilanzierte Stand der jeweiligen Spezialfinanzierung aufgezeigt:

### Tabelle 3: Ergebnisse der Werke (Gebührenhaushalt)

In CHF, gerundet

	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021	Spezialfinanzierung per 31.12.2021*
Wasserwerk	-4'02'800	1'366'300	-81'308	3'964'217
Abwasserbeseitigung	585'600	-167'800	-286'067	2'358'705
Abfallbewirtschaftung	56'100	5'500	754	422'379
EW Andelfingen, Netzbetrieb	-394'300	-421'400	-327'328	4'660'916
EW Andelfingen, Energiehandel	38'000	36'900	-8'583	427'932
Fernwärme Andelfingen	11'500	65'300	-44'065	811'537
Fernwärme Humlikon	-5'400	-27'300	3'328	6'310

\*) Stand der Spezialfinanzierungskonti per 31.12.2021 nach Ergebnisverbuchung

### 5.3 Investitionsrechnung

Im Jahr 2023 sind im Verwaltungsvermögen Nettoinvestitionen in der Höhe von gut 5,9 Millionen Franken ausgewiesen. Allerdings sind in dieser Zahl auch die Buchungsvorgänge von ca. 1,3 Millionen Franken im Zusammenhang mit den beiden erwähnten «Bewertungsübungen» der Zweckverbände Feuerwehr Andelfingen und Umgebung und ARA Andelfingen enthalten. Dies führt auch hier zu Verzerrungen im Zahlenkranz. Die Gemeinde plant u.a. die folgenden Investitionen:

- Projektierung Sanierung Gemeindehaus Andelfingen Fr. 300'000
- Projektierung Sanierung und Ausbau Werkhof Andelfingen Fr. 200'000
- Projektierung Sanierung Restaurant Post Adlikon Fr. 114'000
- Entwicklung Bahnhofareal Andelfingen Fr. 800'000
- Strassen- und Werksanierung Heiligbergstrasse Andelfingen Fr. 1'129'000
- Strassensanierung im Morgen Humlikon Fr. 190'000
- Ersatz Wasserleitung Grünwald bis Fohrenhus Adlikon Fr. 437'000
- Sanierung Entwässerungsleitung Buoli Humlikon Fr. 118'000
- Zustandserhebung GEP auf dem gesamten Gemeindegebiet Fr. 267'000
- Ausbau Fernwärmenetz Schlossgasse Andelfingen Fr. 175'000

Im Finanzvermögen soll durch den Verkauf von Liegenschaften in der Investitionsrechnung ein Überschuss von knapp 1,5 Millionen Franken erzielt werden. Die grössten Investitionen bzw. Desinvestitionen 2023 im Finanzvermögen:

- Verkauf «Gretlerhaus» Obermühlestrasse Andelfingen Fr. -670'000
- Verkauf Polizeiposten Thurtalstrasse Andelfingen Fr. -1'000'000
- Projektierung neue Tiefgarage Andelfingen Fr. 200'000

## 5.4 Einmalige Effekte

Als letzte Zweckverbände werden im nächsten Jahr der Feuerwehrzweckverband und der ARA-Verband «vermögensfähig» gemacht. Der buchhalterische Meccano dieser Übung wurde vor einem Jahr an dieser Stelle (Weisung zur Gemeindeversammlung vom 24. November 2021) eingehend beschrieben. Die ermittelten Zeitwerte der Anlagen der beiden Zweckverbände fallen wesentlich höher aus, als die in den Gemeinden Adlikon, Andelfingen und Humlikon bilanzierten Restwerte der über eine relativ kurze Zeitspanne abgeschriebenen Summe der an die Verbände geleisteten Investitionsbeiträge. Mit anderen Worten: In den Gemeindebilanzen schlummern «stille Reserven». Diese sind nun im Jahr 2023 aufzulösen und erfolgswirksam zu verbuchen. Der Buchgewinn aus der Neubewertung der Anlagen der Feuerwehr beträgt knapp 80'000 Franken (zugunsten Steuerhaushalt), derjenige aus der Neubewertung der ARA über 1.2 Millionen Franken (zugunsten Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung).

Nicht bloss Buchgewinn, sondern Cash bedeutet der einmalige Fusionsbeitrag des Kantons in der Höhe von netto 1.4 Mio. Franken.

## 6. Weiterführende Informationen

Wir publizieren das vollständige Budget auf unserer Website [www.andelfingen.ch](http://www.andelfingen.ch). Wie gewohnt wird der Voranschlag zudem zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung aufgelegt.

In diesen Unterlagen finden Sie sämtliche Details zum Budget 2023 sowie ausführlichere Erläuterungen zu einzelnen Positionen. Und schliesslich stehen wir Ihnen an der Gemeindeversammlung und bei Bedarf auch vorher gerne für Fragen zur Verfügung.

## 7. Abstimmungsempfehlung

Die Übergangsbehörde hat das vorliegende Budget an der ordentlichen Sitzung vom 7. Oktober 2022 geprüft und verabschiedet.

Unter Berücksichtigung des langfristigen Finanzplans erachtet die Übergangsbehörde das Budget 2023 mit einem Steuerfuss von 4,7% als ausgewogen und solide.

Sie empfiehlt den Stimmberechtigten, das Budget 2023 der Politischen Gemeinde Andelfingen zu genehmigen.

## 8. Stellungnahme der Übergangsrechnungsprüfungskommission

Zum Zeitpunkt der Drucklegung der Weisung steht die Stellungnahme der Übergangsrechnungsprüfungskommission (RPK) noch aus. Der Antrag der RPK wird spätestens zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung auf der Website [www.andelfingen.ch](http://www.andelfingen.ch) veröffentlicht.

# **Genehmigung Baukredit von Fr. 1'180'000.00 für die Strassen- und Werksanierung der Heiligbergstrasse in Andelfingen**

## **Antrag der Übergangsbehörde an die Gemeindeversammlung**

1. Genehmigung eines Baukredits in der Höhe von Fr. 1'180'000.00 für die Strassen- und Werksanierung der Heiligbergstrasse in Andelfingen

## **Weisung der Übergangsbehörde**

### **1. Ausgangslage**

Die Quartierstrasse «Heiligbergstrasse» in Andelfingen muss aufgrund des schlechten Zustands der Werkleitungen und der Strasse dringend saniert werden. Mit Beschluss-Nr. 8 vom 25. Januar 2022 beauftragte der Gemeinderat Andelfingen die Ingesa AG aus Seuzach, ein umfassendes Sanierungsprojekt auszuarbeiten.

Das Projekt wurde dem Werkvorstand der Gemeinde Andelfingen am 30. Juni 2022 vorgelegt. Es hat folgende Unterlagen zum Inhalt:

- (1) Technischer Bericht
- (2) Kostenvoranschlag
- (3) Situation 1:200 / Teil 1
- (4) Situation 1:200 / Teil 2
- (5) Normalprofil 1:20
- (6) Längenprofil 1:200/20 / Teil 1
- (7) Längenprofil 1:200/20 / Teil 2

Die Sanierungskosten wurden mit 1.7 Millionen Franken beziffert. Dieser Betrag liegt deutlich über dem im Finanzplan der Gemeinde prognostiziertem Aufwand.

Bei der Überprüfung der Unterlagen durch den Werkvorstand und den Gemeindepräsidenten von Andelfingen wurde festgestellt, dass der Perimeter der Sanierung um den Streckenabschnitt Einlenker von der Reitplatzstrasse in die Heiligbergstrasse bis zum Einlenker der Ob der Gass in die Heiligbergstrasse erweitert worden war.

Die Ingesa AG wurde deshalb aufgefordert, die Umsetzung des Sanierungsprojekts derart zu etappieren, dass der bei der Planung hinzugekommene, derzeit noch weniger erneuerungsbedürftige Strassenabschnitt später in Angriff genommen werden kann.

## **2. Sanierung in zwei Etappen**

Das vom Ingenieurbüro angepasste Sanierungsprojekt wurde am 20. Juli eingereicht. Es sieht nun vor, die Strassen- und Werksanierung in zwei Etappen durchzuführen. Etappe 1 soll nächstes Jahr umgesetzt werden, Etappe 2 zu einem späteren, noch nicht definierten Zeitpunkt.

Für die Umsetzung der ersten Sanierungsetappe ist mit Totalkosten von 1.18 Millionen Franken zu rechnen. Die Etappe 1 erstreckt sich vom Einlenker von der Oberkahnenstrasse in die Heiligbergstrasse bis kurz nach dem Einlenker der Ob der Gass in die Heiligbergstrasse. Der Bericht gibt Auskunft über die auszuführenden Arbeiten im Bereich der Strasse sowie der betroffenen Werkleitungen. Nachfolgend wird kurz auf die wichtigsten Punkte eingegangen. Für weitere Details wird auf den technischen Bericht und Projektpläne verwiesen.

## **3. Strasse**

Unzählige Belagsflicke stellen heute eine qualitative Schwächung der Strassenoberfläche dar. Verursacht wurden sie bei Reparaturarbeiten nach Wasserleitungsbrüchen, privaten Umbauten sowie bei diversen Unterhaltsarbeiten an den Werkleitungen.

Die Randabschlüsse im gesamten Perimeter sind grösstenteils in einem desolaten Zustand. Stellenweise gelangt Oberflächenwasser von der Strasse auf private Vorplätze. Die Oberflächenwasserführung und der Schutz des Strassenoberbaus sind nicht mehr gewährleistet.

Bei der Sanierung soll die Geometrie der Strasse nicht angetastet werden. Ebenso wenig die Strassenbreite, die durch Vorplätze und bestehende Mauern gegeben ist. Die Strassenentwässerung erfolgt wie bis anhin. Allerdings wird das Quergefälle auf 2-3% angehoben. Es wird damit eine verbesserte Ableitung des Strassenoberflächenwassers erreicht. Aufgrund ihres Zustandes werden die Randabschlüsse allesamt durch Granitsteine ersetzt. Die Trag- und Deckschicht der Strasse müssen komplett erneuert werden.

#### **4. Wasserversorgung**

Die bestehende Versorgungsleitung stammt aus dem Zeitraum 1958 – 1961. Sie hat ihre Lebenserwartung erreicht. In den vergangenen Jahren kam es aufgrund von Korrosionsschäden immer wieder zu Leitungsbrüchen. Gemäss aktuellem und vom AWEL genehmigten GWP (Generelles Wasserversorgungsprojekt) muss der Durchmesser der Wasserleitung von heute 100 mm auf 125 mm erhöht werden.

Die alten Leitungen sollen durch duktile Gussrohre mit Durchmessers 125 mm ersetzt werden. Sämtliche Hausanschlüsse sollen ebenfalls erneuert und mit einem Hausanschlusschieber versehen werden. Den Hauseigentümern wird empfohlen, die bestehenden Hausanschlüsse mit einer Polyethylenleitung zu ersetzen. Die Teilung der Kosten für die Erneuerung der Hausanschlüsse richtet sich nach dem Reglement der Wasserversorgung: Die Kosten für die Grabarbeiten auf privatem Grund gehen zulasten der privaten Grundeigentümer, diejenigen für die Grabarbeiten im Strassenbereich sowie die Montagearbeiten und das Material zulasten der Gemeinde.

#### **5. Abwasser**

Der Zustand der Abwasserleitungen wurde mittels einer Kanal TV Untersuchung ermittelt. Es zeigte sich, dass die verlegten Betonrohre an verschiedenen Stellen unter Wurzeleinwüchsen leiden und nicht mehr überall dicht sind. Ein Teil der Abwasserleitungen muss ersetzt werden, der andere Teil kann mit einer günstigeren Inliner-Sanierung wieder in einen guten Zustand gebracht werden. Wo nötig, werden auch die Hausanschlüsse erneuert.

#### **6. Öffentliche Beleuchtung**

Auch die Heiligbergstrasse soll nach der geltenden Strassenorm beleuchtet werden. Die Kandelaber werden als Ringleitung/Stichleitung direkt ab den Verteilkabinen betrieben. Die Ausführung ist mit LED-Leuchten vorgesehen. Im Zusammenhang mit dem Ausbau des Niederspannungsnetzes durch das EW Andelfingen bietet es sich an, an ausgewählten Stellen Leerrohre für einen späteren Gebrauch zu verlegen und Kandelaberfundamente zu erstellen.

## 7. Niederspannungsnetz EW Andelfingen

Das bestehende Niederspannungsnetz verläuft heute quer durch private Gärten. Das bestehende Stammkabel wurde damals sehr klein dimensioniert. Es genügt dem heutigen Standard nicht mehr. Das vorhandene Niederspannungsnetz wird deshalb mit der Sanierung ausser Betrieb genommen. Die neuen Rohre werden in der Strasse verlegt. Von der Verteilkabine bis in jede einzelne Liegenschaft wird ein Kabel verlegt und mit dem bestehenden verbunden.

## 8. Bauablauf

Die Etappe 1 der Strassen- und Werksanierung «Heiligbergstrasse» soll im Jahr 2023 ausgeführt werden. Es wird mit einer Bauzeit von acht Monaten gerechnet.

In der ersten Bauphase werden die Werkleitungen abschnittsweise verlegt. Vorgängig werden sämtliche Liegenschaften mittels Provisorien an die Wasserversorgung angeschlossen. Die Zufahrt bis zur Baustelle wird immer möglich sein. Für die Anwohner bleibt die Zufahrt zu ihren Liegenschaften praktisch während der gesamten Bauzeit gewährleistet. Keine Einschränkungen bestehen für Fussgänger und Velofahrer.

Nach den Arbeiten an den Werkleitungen wird der Strassenbau in Angriff genommen. Zuerst werden sämtliche Abschlüsse ersetzt, ehe der Einbau einer neuen Tragschicht erfolgt. Während der Belagsarbeiten kommt es zu einer temporären Vollsperrung der Quartierstrasse. Der Deckbelag wird, nachdem sich die neue Strasse stabilisiert hat, im Folgejahr eingebaut.

## 9. Kosten Gesamtsanierung Etappe 1

Gestützt auf den technischen Bericht des Ingenieurbüros muss bei einer Genauigkeit von +/- 10% mit folgenden Kosten gerechnet werden (Preise inkl. MwSt.)

Baubereich	Finanzierung	Betrag
Strasse, Entwässerung	Steuern	Fr. 390'000.00
Wasserversorgung	Wassergebühren	Fr. 305'000.00
Abwasser/Kanalisation	Abwassergebühren	Fr. 192'000.00
Beleuchtung	Steuern	Fr. 85'000.00
Elektrisch	Netztarif EW Andelfingen	Fr. 208'000.00
<b>Total Sanierung Heiligbergstrasse</b>		<b><u>Fr. 1'180'000.00</u></b>

## 10. Finanzierung/Folgekosten

Basierend auf der linearen Abschreibungsmethode, der Lebenserwartungen der Anlage-teile sowie einem kalkulatorischen Zinssatz von 2.5% ergeben sich jährlich folgende Kapitalkosten (Zins, Amortisation):

Bereich	Abschreibungsdauer	Kapitalkosten/J über Abschreibungsdauer
Wasserversorgung	50 Jahre	Fr. 8'600
Abwasser	50 Jahre	Fr. 5'400
Strasse, Beleuchtung	40 Jahre	Fr. 18'000
Elektrisch	30 Jahre	Fr. 9'600

## 11. Abstimmungsempfehlung

Die Notwendigkeit der beschriebenen Sanierung des nördlichen Teils der Heiligbergstrasse ist ausgewiesen und unbestritten. Im langjährigen Finanzplan der um Adlikon und Humlikon erweiterten Gemeinde Andelfingen ist das Vorhaben aufgeführt. Obwohl die Kosten als «gebunden» taxiert werden können, wird das Sanierungsprojekt – gemäss langjähriger Praxis in der Gemeinde Andelfingen – der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Übergangsbehörde beantragt der Gemeindeversammlung, dem vorliegenden Kreditbegehren zuzustimmen.

## 12. Stellungnahme der Übergangsrechnungsprüfungskommission

Zum Zeitpunkt der Drucklegung der Weisung steht die Stellungnahme der Übergangsrechnungsprüfungskommission (RPK) noch aus. Der Antrag der RPK wird spätestens zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung auf der Website [www.andelfingen.ch](http://www.andelfingen.ch) veröffentlicht.

# **Genehmigung Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Andelfingen**

## **Antrag der Übergangsbehörde an die Gemeindeversammlung**

1. Genehmigung der Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Andelfingen.

## **Weisung der Übergangsbehörde**

### **1. Ausgangslage**

An der Urnenabstimmung vom 28. November 2021 haben die Stimmberechtigten dem Zusammenschluss der Politischen Gemeinden Andelfingen, Humlikon und Adlikon zugestimmt. Der Zusammenschlussvertrag sieht vor, dass auf den Zeitpunkt der Fusion per 1. Januar 2023 eine neue Entschädigungsverordnung ausgearbeitet und in Kraft gesetzt wird. Die Entschädigung für Behörden, Funktionäre/innen und weitere Aufgabenträger/innen der Gemeinde Andelfingen war bisher zusammen mit dem kommunalen Personalrecht in der sogenannten Angestellten- und Besoldungsverordnung vom 7. Dezember 2001 zusammengefasst. Die Umsetzung der Fusion wird zum Anlass genommen, diese Verordnung in eine Entschädigungsverordnung einerseits und eine Personalverordnung andererseits zu trennen, über welche die Stimmberechtigten je separat entscheiden. Die Übergangsbehörde ist in paritätischer Zusammensetzung mit der Vorbereitung dieser Rechtsgrundlagen betraut. Mit der neuen Entschädigungsverordnung kommt für die kommunalen Behörden, Funktionäre/innen und weiteren Aufgabenträger/innen somit ein einheitliches Entschädigungsrecht zur Anwendung.

Die erweiterte Gemeindeversammlung ist gemäss Art. 14 des Zusammenschlussvertrages vom 28. November 2021 zuständig für den Erlass der genannten Entschädigungsverordnung.

### **2. Grundsätzliches zur Entschädigungsverordnung**

Die Entschädigungsverordnung stellt die einheitliche Handhabung der Entschädigungen der Behördenmitglieder und der weiteren Aufgabenträger/innen sicher. Nicht von der Entschädigungsverordnung erfasst sind die Mitarbeitenden der Politischen Gemeinde Andelfingen mit Anstellungsverhältnis. Ihr Rechtsverhältnis wird in der Personalverordnung und deren ausführenden Bestimmungen abschliessend geregelt.

Sehen die Entschädigungsverordnung oder die Ausführungsbestimmungen keine anderslautenden Regelungen vor, wird das übergeordnete kantonale Recht sinngemäss angewendet.

Wie bis anhin ist für regelmässig tagende Behörden und Kommissionen (Gemeinderat, Rechnungsprüfungskommission) als Entschädigung eine jährliche Pauschale vorgesehen. Die einzelnen Pauschalen orientieren sich am Aufgabenumfang und an der grundsätzlichen Beanspruchung im Amt in der vereinigten politischen Gemeinde.

Das zweite Element der Entschädigung bilden Sitzungs- bzw. Taggelder, welche für klar definierte Tätigkeiten der Behörde ergänzend zu den jährlichen Pauschalen entrichtet werden. Auch anderen Aufgabenträgern/innen können Sitzungs- bzw. Taggelder ausbezahlt werden.

Die Entschädigungsverordnung wird von der Gemeindeversammlung beschlossen und ist für die gewählten Organe der politischen Gemeinde verbindlich. Mit der Entschädigungsverordnung setzen die Stimmberechtigten den kommunal-rechtlichen Rahmen. Dieser kann vom Gemeinderat mit Ausführungsbestimmungen oder gegebenenfalls einzelfallbezogen durch Beschlüsse oder durch vertragliche Regelungen präzisiert werden.

### **3. Erläuterungen zur Entschädigungsverordnung**

Art. 1 unter dem Titel Allgemeine Bestimmungen regelt den Geltungsbereich der Entschädigungsverordnung. Dieser ist abschliessend zu verstehen. Wenn Angestellte der Gemeinde aufgrund ihrer Funktion als Arbeitnehmende beispielsweise auch Mitglied einer Kommission sind, so erhalten sie für diese Tätigkeit keine Entschädigung nach dieser Verordnung.

Für die Entschädigung aller nicht in der Entschädigungsverordnung explizit genannten Kommissionen, Funktionären/innen und weiteren Aufgabenträgern/innen sind gemäss Art. 3 grundsätzlich die zuständigen Wahlorgane oder Anstellungsbehörden zuständig, wie sie in der Gemeindeordnung festgesetzt sind.

Die Pauschalentschädigungen für Behörden und Kommissionen sind unter dem Titel Entschädigungen in Art. 4 geregelt. Die ordentliche Gesamtentschädigung für den Gemeinderat beträgt CHF 140'000. Die Gemeindeversammlung hat dieser Gesamtentschädigung am 24. November 2021 bereits zugestimmt. Die interne Aufteilung auf die einzelnen Behördenmitglieder bestimmt der Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen.

Er achtet auf eine ausgewogene, grundsätzlich gleichmässige Verteilung der Entschädigung, wobei das Präsidium aufgrund der Mehrbelastung im Vergleich zu den übrigen Mitgliedern höher entschädigt wird. Die Aufteilung erfolgt in Form von Jahrespauschalen pro Behördenmitglied.

Die Entschädigungsverordnung legt neu explizit fest, welche Arbeiten durch die Pauschalentschädigungen abgedeckt sind. Dies sind neben dem Aktenstudium und der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen insbesondere der Austausch mit der Verwaltung oder das Wahrnehmen von Repräsentationsterminen. Wie bis anhin stehen für die Teilnahme an Tagungen, Kursen, Weiterbildungen und Infoveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Behördenamt den Behördenmitgliedern separate Taggelder zu.

Der Gemeinderat kann seinen Mitgliedern eine zusätzliche Entschädigung ausrichten. Neu ist konkretisiert, dass nur bei Übernahme einmaliger, ausserordentlicher und zeitintensiver Aufgaben eine angemessene Zusatzentschädigung ausgerichtet werden darf. Es geht dabei in der Regel um Projekte, welche den ordentlichen, durch die Grundpauschale abgedeckten Aufgabenbereich übersteigen (Art. 5).

Bisher hat der Gemeinderat die Gesamtentschädigung der Rechnungsprüfungskommission (RPK), bestehend aus fünf Mitgliedern, festgelegt. Diese Gesamtentschädigung wurde letztmals im Jahr 2001 auf CHF 9'000 festgelegt. Teuerungsbereinigt beträgt sie heute CHF 9'818. Die Gesamtentschädigung der RPK soll auf künftig CHF 15'200 erhöht werden. Dies aufgrund der seit 2001 zunehmenden Komplexität der Prüfung, dem damit verbundenen erhöhten zeitlichen Aufwand. Neu soll zudem nicht mehr der Gemeinderat die interne Aufteilung des Gesamtbetrages unter die RPK Mitglieder bestimmen, sondern die RPK nimmt diese interne Aufteilung anlässlich ihrer konstituierenden Sitzung selber vor (vgl. Art. 4). Dazu bestimmt Art. 4 der Entschädigungsverordnung, dass die Behörde auf eine ausgewogene, grundsätzlich gleichmässige Verteilung der Prüfaufgaben und Entschädigung zu achten hat, wobei Präsidium und Aktuariat aufgrund der Mehrbelastung im Vergleich zu den übrigen Mitgliedern höher entschädigt werden. Diese Gesamtentschädigung bewegt sich im Vergleich zu den Entschädigungen in den umliegenden Gemeinden in einem üblichen Rahmen.

Wie bis anhin stehen den Behördenmitgliedern, sofern durch die Pauschale nicht bereits abgedeckt, für die Teilnahme an bestimmten Sitzungen, Tagungen und Weiterbildungen im Zusammenhang mit dem Behördenamt separate Sitzungs- respektive Taggelder zu. Dies entspricht der bisherigen Regelung und soll so beibehalten werden. Mit in den Pauschalentschädigungen der Mitglieder des Gemeinderats enthalten sind die Präsidien und Mitgliedschaften in weiteren Behörden sowie in Arbeitssitzungen von ressortverbundenen Kommissionen. Der Gemeinderat bestimmt die ressortverbundenen Kommissionen.

Unter den weiteren Kommissionen und Aufgabenträgern gemäss Art. 6 sind die Mitglieder der unterstellten und beratenden Kommissionen gemeint, die Mitglieder des Wahlbüros und beigezogenen Hilfskräfte, Funktionäre/innen sowie weitere Aufgabenträger/innen der Gemeinde. Deren Entschädigungen legt der Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung fest. Art. 6 Abs. 3 verankert zudem den Grundsatz des Gemeindestundenlohns für Tätigkeiten, die im allgemeinen Interesse liegen und nicht anderweitig entschädigt werden.

Sofern von der jährlichen Pauschalentschädigung nicht bereits abgedeckt, steht den Behörden- und Kommissionsmitgliedern ein Sitzungs- oder Taggeld für protokollierte Sitzungen, Tagungen und Weiterbildungen zu. Art. 7 regelt die Ansprüche im Einzelnen. Der Gemeinderat legt die Höhe der Sitzungs- und Taggelder in den ausführenden Bestimmungen fest.

Art. 8 hält neu den bisher bereits gemäss Weisung des Gemeinderates geltenden Grundsatz fest, dass Entschädigungen, die Mitglieder von Behörden und Kommissionen aufgrund ihrer Delegation in Verwaltungsräte, Stiftungsräte, Vorstände oder dergleichen erhalten, beim jeweiligen Mitglied verbleiben, sofern der Gemeinderat nichts Abweichendes regelt.

Art. 9 und Art. 10 regeln die Modalitäten der Auszahlung und des Wegfalls der Entschädigungen im Falle von Verhinderung im Amt bzw. bei Krankheit oder Unfall.

Art. 11 erwähnt den Grundsatz, wonach die Entlöhnung des/r Friedensrichters/in, die Lohncharakter hat, sich nach der Personalverordnung richtet.

Unter dem Titel Gemeinsame Bestimmungen wird in Art. 12 für alle Behörden, Kommissionen, Funktionäre/innen und weiteren Aufgabenträger/innen die Spesenvergütung festgesetzt. Nicht erfasst werden die IT-, Büro-, Telefon- und Fahrkosten im Gemeindegebiet, welche bereits durch die jährlichen Pauschalen abgegolten sind.

Art. 14 sieht für Sonderfälle die Ermächtigung des Gemeinderats vor, eine der Situation angemessene Entschädigung festzulegen. Art. 13 legt fest, dass die jährlichen Pauschalentschädigungen sowie die Sitzungs- und Taggelder grundsätzlich der Teuerung unterliegen und dass gemäss Art. 18 von den Entschädigungen die ordentlichen Sozialversicherungsprämien abgezogen werden. Art. 15 und 16 halten die Versicherung und die berufliche Vorsorge der Behörden- und Kommissionsmitglieder bzw. der Funktionäre/innen sowie der weiteren Aufgabenträger/innen fest. Art. 17 regelt die Annahme von Geschenken.

#### **4. Finanzielle Auswirkungen**

Eine behördliche Tätigkeit stellt nach wie vor ein Milizamt dar. Die zunehmend komplexer werdenden Aufgaben, die steigenden Ansprüche der Bevölkerung und der mit dem Amt verbundene Aufwand rechtfertigen eine massvolle Erhöhung der Pauschalentschädigungen für die RPK von rund CHF 5'000 pro Jahr.

Die Sitzungstätigkeit der Behörden und Kommissionen und die jeweilige Anzahl der Teilnehmenden in der fusionierten Gemeinde sind im totalen Umfang vorab schwierig abzuschätzen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die neue Entschädigungsverordnung insgesamt nicht zu relevanten Mehrkosten bei den Behördenentschädigungen, der Ausrichtung von Tag- und Sitzungsgeldern oder von stundenweisen Vergütungen führen wird.

#### **5. Ausführungsbestimmungen**

Die mit der Vorbereitung der Fusion beauftragte Übergangsbehörde hat die Ausführungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung vorbereitet. In den Ausführungsbestimmungen werden die Details der Entschädigungen für Behörden wie für weitere Funktionäre/innen und Aufgabenträger/innen geregelt. Ferner enthalten sie administrative Bestimmungen, beispielsweise zum Prozedere der Auszahlung der Entschädigungen oder weitere Details zu den Sitzungs- und Taggeldern.

Ebenfalls wird der Gemeindestundenansatz konkretisiert und vom Gemeinderat je nach Art und Umfang der Aufgabe und unter Einbezug der konkreten Anforderungen festgesetzt.

Für den Erlass der Ausführungsbestimmungen ist der neu gewählte Gemeinderat zuständig.

#### **6. Abstimmung und Inkrafttreten**

Die Entschädigungsverordnung tritt mit der Umsetzung der Fusion am 1. Januar 2023 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin werden die früheren Bestimmungen zur Regelung der Entschädigungen der politischen Gemeinde aufgehoben.

In den Schluss- und Übergangsbestimmungen der neuen Entschädigungsverordnung ist in Art. 21 festgehalten, dass auf diesen Zeitpunkt hin alle weiteren, mit der neuen Verordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben sind.

## **7. Abstimmungsempfehlung**

Die Übergangsbehörde beantragt der Gemeindeversammlung, die kommunale Entschädigungsverordnung zu genehmigen und per 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen.

## **8. Stellungnahme der Übergangsrechnungsprüfungskommission**

Zum Zeitpunkt der Drucklegung der Weisung steht die Stellungnahme der Übergangsrechnungsprüfungskommission (RPK) noch aus. Der Antrag der RPK wird spätestens zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung auf der Website [www.andelfingen.ch](http://www.andelfingen.ch) veröffentlicht.

# **Genehmigung Personalverordnung der Politischen Gemeinde Andelfingen**

## **Antrag der Übergangsbehörde an die Gemeindeversammlung**

1. Genehmigung der Personalverordnung der Politischen Gemeinde Andelfingen.

## **Weisung der Übergangsbehörde**

### **1. Ausgangslage**

An der Urnenabstimmung vom 28. November 2021 haben die Stimmberechtigten dem Zusammenschluss der Politischen Gemeinden Andelfingen, Humlikon und Adlikon zugestimmt. Der Zusammenschlussvertrag sieht vor, dass auf den Zeitpunkt der Fusion per 1. Januar 2023 die Entschädigungen für Angestellte und Behörden, Funktionäre/innen bzw. weitere Aufgabenträger/innen überarbeitet und auf Verordnungsstufe neu in Kraft gesetzt werden. Das kommunale Personalrecht war bisher zusammen mit den Bestimmungen für Behörden, Funktionäre/innen und weitere Aufgabenträger/innen der Gemeinde in der sogenannten Angestellten- und Besoldungsverordnung vom 7. Dezember 2001 zusammengefasst. Die Umsetzung der Fusion wird zum Anlass genommen, diese Verordnung in eine Personalverordnung einerseits und eine Entschädigungsverordnung andererseits zu trennen, über welche die Stimmberechtigten je separat entscheiden. Die Übergangsbehörde ist in paritätischer Zusammensetzung mit der Vorbereitung dieser Rechtsgrundlagen betraut. Mit der neuen Personalverordnung kommt für die kommunalen Anstellungsverhältnisse ein einheitliches Personalrecht zur Anwendung.

Die erweiterte Gemeindeversammlung ist gemäss Art. 14 des Zusammenschlussvertrages vom 28. November 2021 zuständig für den Erlass der genannten Personalverordnung, respektive Entschädigungsverordnung.

### **2. Grundsätzliches zur Personalverordnung**

Die Personalverordnung regelt die Rechte und Pflichten der Angestellten der Gemeinde Andelfingen. Nicht erfasst von der Personalverordnung sind die Behörden, Funktionäre/innen und Aufgabenträger/innen.

Ihre Rechtsbeziehungen werden in der Entschädigungsverordnung abschliessend geregelt.

Grundlage der kommunalen Personalverordnung bildet das kantonale Recht, namentlich das Personalgesetz, die Personalverordnung und die Vollzugsverordnung zum Personalgesetz. Mit der kommunalen Personalverordnung können vom kantonalen Recht abweichende Regelungen getroffen werden. Ist dies nicht der Fall, haben das kantonale Personalgesetz und dessen Ausführungserlasse Gültigkeit.

Mit dem Beschluss der Gemeindeversammlung ist die Personalverordnung für alle Angestellten der Gemeinde Andelfingen verbindlich. Die Personalverordnung bildet den obersten kommunal-rechtlichen Rahmen und kann durch vollziehende Bestimmungen ausgeführt und präzisiert werden.

Die neue Personalverordnung basiert auf dem bisherigen kommunalen Personalrecht der Gemeinde Andelfingen, das punktuell aktualisiert und ergänzt wurde. Zugunsten einer übersichtlichen und in sich stimmigen neuen Vorlage hat sich die Übergangsbehörde für eine Totalrevision der Personalverordnung entschieden. Mit der neuen Personalverordnung werden auch verschiedene vollziehende Beschlüsse zum bisherigen kommunalen Personalrecht vereinheitlicht.

In Ergänzung zur Personalverordnung werden ausführende einheitliche Regelungen in einem Personalreglement getroffen. Die Zuständigkeit dafür liegt beim neuen Gemeinderat Andelfingen.

Das neue kommunale Personalrecht gewährleistet eine möglichst einheitliche Regelung und Behandlung der personalrechtlichen Angelegenheiten in der fusionierten Gemeinde.

### **3. Erläuterungen zur neuen Personalverordnung**

Unter Allgemeine Bestimmungen regelt Art. 1 den Geltungsbereich der Personalverordnung. Sie gilt für alle Angestellten der Gemeinde Andelfingen. Der Gemeinderat ist durch die Gemeindeordnung mit weitgehenden Kompetenzen ausgestattet. Die Personalverordnung verweist in Art. 4 auf die Anstellungsinstanzen gemäss Gemeindeordnung. Die Details zu den Anstellungen legt der Gemeinderat im Personalreglement fest.

Art. 6 nimmt Bezug auf die Personalpolitik der Gemeinde. Grundsätze dazu hat der Gemeinderat im Personalreglement festgelegt. Sie dienen den Angestellten und Vorgesetzten als Orientierung bei ihrer Arbeit.

Art. 7 ff. regeln das Arbeitsverhältnis. Die Angestellten der Gemeinde stehen gemäss Art. 7 in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis. Dieses wird grundsätzlich durch eine Verfügung der anstellenden Instanz begründet. Alle detaillierten Bestimmungen zum Arbeitsverhältnis sind grundsätzlich im Personalreglement geregelt, ergänzend gilt das kantonale Personalgesetz und seine ausführenden Bestimmungen.

Im Bereich der Begründung, Dauer, Änderung und Beendigung beschränkt sich die neue Personalverordnung in Art. 9 auf einen schlichten Verweis auf das kantonale Personalgesetz und seine ausführenden Bestimmungen.

Wird das Anstellungsverhältnis auf Veranlassung der Anstellungsinstanz und ohne das Verschulden der Angestellten aufgelöst, so kann in Härtefällen eine Abfindung ausgerichtet werden. Die Höhe dieser Abfindung richtet sich grundsätzlich nach dem Einzelfall. Eine Abfindung beträgt gemäss Art. 10 der Personalverordnung höchstens neun Monatslöhne.

Gemäss Art. 11 im Abschnitt Rechte und Pflichten der Angestellten bildet der Lohn das Entgelt für die gesamte Tätigkeit der Angestellten. Zusätzliche Vergütungen beispielsweise für die Teilnahme an Sitzungen müssen in Ausnahmefällen ausdrücklich vorgesehen werden. Wegleitend für die Regelung ist die individuelle Jahresarbeitszeit mit den Möglichkeiten der Kompensation und der angeordneten Überzeit. Als Rechtsgrundlage gilt das kantonale Personalrecht mit seinen ausführenden Bestimmungen.

Der Gemeinderat erlässt gemäss Art. 12 für alle kommunalen Angestellten den Einrichtungsplan nach Lohnklassen. Funktionen werden entsprechend ihren Anforderungen mit Blick auf vergleichbare Richtpositionen beim Kanton und in anderen, ähnlich strukturierten Gemeinden innerhalb dieses Lohnrahmens eingereicht.

Ebenso entscheidet der Gemeinderat gemäss Art. 13 und Art. 14 über generelle Lohnanpassungen und über den finanziellen Rahmen für individuelle Lohnanpassungen des kommunal angestellten Personals. Vorbehalten bleibt die Budgetgenehmigung durch die Gemeindeversammlung.

Das Personalreglement sieht möglichst einheitliche Regelungen für Einmalzulagen für besondere Leistungen der Angestellten vor. Ebenso gelten die Regelungen für die Dienstaltersgeschenke grundsätzlich für alle Angestellten in der erweiterten Gemeinde Andelfingen. Art. 15 und Art. 16 der Personalverordnung legen die Grundlage für die ausführlicheren Regelungen im Personalreglement. Für die Feststellung der Dienstjahre und

zur Berechnung des Dienstaltersgeschenkes (DAG) hält Art. 39 im Sinne einer Übergangsregelung fest, dass beim kommunalen Personal die Dienstjahre in den Gemeinden Adlikon und Humlikon anzurechnen sind.

Im Bereich des Ersatzes von dienstlichen Auslagen beschränkt sich die Personalverordnung in Art. 17 darauf festzuhalten, dass den Angestellten für die Anschaffungen und Auslagen im Zusammenhang mit den dienstlichen Verrichtungen ein Ersatz zusteht. Im Personalreglement sind die Details einheitlich geregelt, wie z.B. die Entschädigung für die Benützung privater Fahrzeuge oder Mobiltelefone.

Art. 18 und Art. 19 der Personalverordnung ermächtigen den Gemeinderat, ausführliche Bestimmungen zur Arbeitszeit der Angestellten, zur Ferienregelung und zum bezahlten oder unbezahlten Urlaub festzusetzen. Die relevanten Bestimmungen sind im Personalreglement aufgeführt und entsprechen grundsätzlich dem kantonalen Personalrecht bzw. dem übergeordneten Bundesrecht.

Im Bereich der Kündigungsfristen verweist die Personalverordnung in Art. 20 grundsätzlich auf das kantonale Personalrecht. Ab Lohnklasse 16 sieht sie allerdings eine leicht abweichende Regelung vor, indem ab dem 5. Dienstjahr eine sechsmonatige Kündigungsfrist gilt.

Die im kantonalen Personalrecht unter bestimmten Kündigungsvoraussetzungen geltende Sozialplanpflicht wird in Art. 21 mit Blick auf die geringe Anzahl personalrechtlicher Verhältnisse in der erweiterten Gemeinde Andelfingen ausgeschlossen.

Die Personalverordnung definiert in Art. 22 und in Art. 23 allgemeine Pflichten der Angestellten. Die Pflichten beziehen sich auf die Aufgabenerfüllung, das Verhalten, die Verschwiegenheit betreffend dienstliche Angelegenheiten oder den Ausstand bei Befangtheit oder Interessenkollisionen.

Art 24 erwähnt der Vollständigkeit halber das anstellungsrechtliche Verhältnis zwischen einer Friedensrichterin bzw. einem Friedensrichter und der Gemeinde.

Art. 25–30 umfassen den Rechtsschutz der Angestellten, namentlich den Schutz der Persönlichkeit und Gesundheit, aber auch das Recht auf Anhörung oder den Datenschutz, welcher sich nach dem übergeordneten Recht orientiert.

In der Gemeinde sind alle Angestellten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegen Berufs- und Nichtberufsunfall und für ein Krankentaggeld versichert. Die Prämientragung gemäss Art. 31 entspricht der bisherigen Regelung und bedeutet keine Neuerung.

Die kommunalen Angestellten sind einer gemeinsamen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen. Es gelten gemäss Art. 32 deren reglementarischen und die zusätzlichen vertraglichen Bestimmungen für alle Angestellten.

Eine Regelung, welche ebenfalls das gesamte kommunale Personal erfasst, ist die Weiterbildung gemäss Art. 32.

Den Abschluss der Personalverordnung bilden Bestimmungen zu öffentlichen Ämtern, zu Nebenbeschäftigungen und zur Annahme von Geschenken. Art. 33 – 35 regelt die Grundzüge, im Personalreglement sind ergänzende Bestimmungen aufgeführt.

#### **4. Finanzielle Auswirkungen**

In der neuen Personalverordnung wurden kaum materielle Anpassungen vorgenommen. Bisher zu bestimmten Themen gefasste Einzelbeschlüsse (z.B. im Bereich der Mobiltelefonie) wurden zusammengefasst und vereinheitlicht. Daraus werden der Gemeinde keine nennenswerten Mehrkosten entstehen. Die Gemeinde Andelfingen übernimmt auch für das zufolge der Fusion in die erweiterte Gemeinde aufgenommene Gemeindepersonal die Prämien für die Taggeldversicherung. Dies entspricht der bisherigen Handhabung für das Gemeindepersonal und gilt im Sinne der Gleichbehandlung auch für die neuen Mitarbeitenden der erweiterten Gemeinde Andelfingen. Dabei handelt es sich allerdings um Kosten, die nicht zufolge Neuordnung der Personalverordnung entstehen, sondern eine Folge der Fusion sind. Aus der Neufassung der Personalverordnung allein sind keine nennenswerten Mehrkosten zu erwarten.

#### **5. Ausführungsbestimmungen – Personalreglement**

Die mit der Vorbereitung der Fusion beauftragte Übergangsbehörde hat ein Personalreglement für alle kommunalen Angestellten der Gemeinde als Entwurf erarbeitet.

Das Personalreglement stellt sowohl für die Angestellten wie auch für die Behördenmitglieder und die Führungspersonen eine ausführliche Dokumentation sämtlicher personeller und personalrechtlicher Themen in der Gemeinde Andelfingen dar.

Das Personalreglement bildet zudem verschiedene bestehende Einzelbeschlüsse des Gemeinderates Andelfingen ab. Solche Einzelregelungen konnten dadurch gebündelt werden. Es wurden insbesondere auch Bereiche konkretisiert, die bisher nicht oder nur rudimentär geregelt waren, wie etwa das Arbeiten zu Hause (Homeoffice Regelung) oder die Mobiltelefonie, wo die bereits geltende Handhabung festgehalten wird. Bei der Ausrichtung von Dienstaltersgeschenken werden auch die Dienstjahre in den politischen Gemeinden Andelfingen und Kleinandelfingen angerechnet.

Für den Erlass des Personalreglements ist der neue Gemeinderat Andelfingen zuständig.

Das Personalreglement wird zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens auf der Website der Gemeinde publiziert und in die Systematische Rechtssammlung aufgenommen.

## **6. Vernehmlassung**

Der Entwurf der Personalverordnung sind dem Gemeindepersonal der Gemeinden Andelfingen, Humlikon und Adlikon am Anlass vom 12. Juli 2022 vorgestellt sowie der Übergangsrechnungsprüfungskommission zur internen Vernehmlassung gegeben worden. Die Möglichkeit im Rahmen der internen Vernehmlassungen Eingaben zu machen, wurde vereinzelt genutzt.

Die Projektgruppe hat diese Eingaben geprüft und gesamthaft beantwortet.

## 7. Abstimmung und Inkrafttreten

Die neue Personalverordnung tritt mit der Umsetzung der Fusion auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin gelten die entsprechenden personalrechtlichen Regelungen der Angestellten- und Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Andelfingen vom 7. Dezember 2001, der Besoldungsverordnungen der Gemeinde Humlikon vom 25. Mai 2018 und der Gemeinde Adlikon vom 26. November 2013, sowie weitere mit der neuen Personalverordnung in Widerspruch stehende Reglemente, Weisungen und Beschlüsse als aufgehoben. In den **Schluss- und Übergangsbestimmungen** der neuen Personalverordnung ist in **Art. 39** festgehalten, dass auf diesen Zeitpunkt hin alle Arbeitsverhältnisse der Angestellten als mit der Gemeinde Andelfingen abgeschlossen gelten und dass für alle Arbeitsverhältnisse das neue Personalrecht zur Anwendung kommt. Für bereits gekündigte, aber noch nicht beendete Arbeitsverhältnisse gilt hingegen das bisherige Recht.

## 8. Abstimmungsempfehlung

Die Übergangsbehörde beantragt der Gemeindeversammlung, die kommunale Personalverordnung zu genehmigen und per 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen.

## 9. Stellungnahme der Übergangsrechnungsprüfungskommission

Zum Zeitpunkt der Drucklegung der Weisung steht die Stellungnahme der Übergangsrechnungsprüfungskommission (RPK) noch aus. Der Antrag der RPK wird spätestens zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung auf der Website [www.andelfingen.ch](http://www.andelfingen.ch) veröffentlicht.

---

## **Aktenauflage**

***Die Detailunterlagen zu allen Geschäften können ab Freitag, 11. November 2022, auf der Gemeindeverwaltung Andelfingen sowie auf der Website [www.andelfingen.ch](http://www.andelfingen.ch) unter der Rubrik «Politik» (Gemeindeversammlung) eingesehen werden.***

Ergebnisse	Budget 2023
<b>Erfolgsrechnung</b>	
Betrieblicher Aufwand	20'557'300
Betrieblicher Ertrag	21'237'700
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>680'400</b>
Finanzaufwand	176'400
Finanzertrag	677'100
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>500'700</b>
Ausserordentlicher Aufwand	
Ausserordentlicher Ertrag	
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	
<b>Jahresergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>1'181'100</b>
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	
<b>Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen</b>	
Investitionsausgaben	9'298'400
Investitionseinnahmen	3'375'500
<b>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</b>	<b>-5'922'900</b>
<b>Investitionsrechnung Finanzvermögen</b>	
Investitionsausgaben	200'000
Investitionseinnahmen	1167'000
<b>Nettoinvestitionen Finanzvermögen</b>	<b>1'470'000</b>
Ausgabenüberschuss (-) / Einnahmenüberschuss (+)	

Gemeinde Andelfingen

Übersicht Budget 2023

Finanzierung	Total Gemeindehaushalt Budget	Allgemeiner Haushalt Budget	Eigenwirtschaftsbetriebe Budget
+ Ertragsüberschuss	1'181'100	1'181'100	
- Aufwandsüberschuss			
+ Betriebsgewinne Eigenwirtschaftsbetriebe (Einlagen in Spezialfinanzierungen)			691'200.00
- Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbetriebe (Entnahmen aus Spezialfinanzierung)			802'500.00
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	1'285'500	722'600	562'900.00
- Ertrag aus Aufwertungen			
+ Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds	691'200		
- Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds	802'500		
+ Einlagen in das Eigenkapital			
- Entnahmen aus dem Eigenkapital			
<b>Selbstfinanzierung</b>	<b>2'355'300</b>	<b>1'903'700</b>	<b>451'600.00</b>
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	5'922'900	2'590'200	3'332'700.00
<b>Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)</b>	<b>-3'567'600</b>	<b>-686'500</b>	<b>-2'881'100.00</b>
<b>Selbstfinanzierungsgrad (in %)</b>	<b>40</b>	<b>73</b>	<b>14</b>

**Selbstfinanzierung:**

Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Die Selbstfinanzierung ist vergleichbar mit der Kenngrösse des Cashflows. Im Vergleich zum Cashflow erfolgt die Berechnung der Selbstfinanzierung nach einer vereinfachten Methode.

**Selbstfinanzierungsgrad:**

Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein. Bei einem Wert von über 100 % können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung.

Richtwerte\*  
ideal  
gut bis vertretbar  
problematisch  
ungenügend

> 100 %  
80 - 100 %  
50 - 80 %  
< 50 %

## Übersicht Budget 2023

Finanzierung - Eigenwirtschaftsbetriebe	Wasserversorgung Budget	Abwasserentsorgung Budget	Abfallentsorgung Budget
+ Betriebsgewinne Eigenwirtschaftsbetriebe (Einlagen in Spezialfinanzierungen)		585'600	56'100.00
- Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbetriebe (Entnahmen aus Spezialfinanzierung)	402'800		
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	168'000	72'200	1'600.00
- Ertrag aus Aufwertungen			
+ Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds			
- Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds			
+ Einlagen in das Eigenkapital			
- Entnahmen aus dem Eigenkapital			
<b>Selbstfinanzierung</b>	<b>-234'800</b>	<b>657'800</b>	<b>57'700.00</b>
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	839'000	1'902'700	150'000.00
<b>Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)</b>	<b>-1'073'800</b>	<b>-1'244'900</b>	<b>-92'300.00</b>
<b>Selbstfinanzierungsgrad (in %)</b>	<b>-28</b>	<b>35</b>	<b>38</b>

## Übersicht Budget 2023

### Gemeinde Andelfingen

Finanzierung - Eigenwirtschaftsbetriebe	Elektrizitätswerk - Netz Budget	Elektrizitätswerk - Energie Budget	Fernwärme Andelfingen Budget
+ Betriebsgewinne Eigenwirtschaftsbetriebe (Einlagen in Spezialfinanzierungen)		38'000	11'500.00
- Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbetriebe (Entnahmen aus Spezialfinanzierung)	394'300		
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	225'000		
- Ertrag aus Aufwertungen			64'000.00
+ Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds			
- Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds			
+ Einlagen in das Eigenkapital			
- Entnahmen aus dem Eigenkapital			
<b>Selbstfinanzierung</b>	<b>-169'300</b>	<b>38'000</b>	<b>75'500.00</b>
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	239'000		142'000.00
<b>Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)</b>	<b>-408'300</b>	<b>38'000</b>	<b>-66'500.00</b>
<b>Selbstfinanzierungsgrad (in %)</b>	<b>-71</b>		<b>53</b>

	Finanzierung - Eigenwirtschaftsbetriebe	Fernwärme Humlikon Budget
+	Betriebsgewinne Eigenwirtschaftsbetriebe (Einlagen in Spezialfinanzierungen)	
-	Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbetriebe (Entnahmen aus Spezialfinanzierung)	5'400
+	Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	
-	Ertrag aus Aufwertungen	32'100
+	Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds	
-	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds	
+	Einlagen in das Eigenkapital	
-	Entnahmen aus dem Eigenkapital	
	<b>Selbstfinanzierung</b>	<b>26'700</b>
-	Nettoinvestitionen	60'000
	<b>Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)</b>	<b>-33'300</b>
	<b>Selbstfinanzierungsgrad (in %)</b>	<b>45</b>



## Erfolgsrechnung

(AHA = Andelfingen / Humlikon / Adlikon kumuliert)

Hauptaufgabengebiete (Funktionale Gliederung)		Budget 2023		Budget 2022 AHA		Rechnung 2021 AHA	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung	2'865'200.00	1'410'300.00	3'930'100.00	1'597'100.00	3'204'472.95	1'417'656.87
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1'716'300.00	1'128'200.00	1'746'600.00	1'015'100.00	1'843'905.04	1'159'601.51
2	Bildung	0.00	0.00	800.00	0.00	302.90	0.00
3	Kultur, Sport und Freizeit	1'103'500.00	484'700.00	981'500.00	445'900.00	1'042'240.71	477'240.13
4	Gesundheit	1'742'100.00	93'300.00	1'684'900.00	671'700.00	1'816'539.52	117'033.06
5	Soziale Sicherheit	2'445'700.00	732'800.00	2'403'100.00	680'000.00	1'963'921.34	598'483.31
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	2'203'900.00	1'366'500.00	2'011'000.00	645'700.00	1'949'406.00	658'216.33
7	Umweltschutz und Raumordnung	3'057'200.00	2'700'000.00	3'588'400.00	3'244'700.00	2'530'966.43	2'170'383.39
8	Volkswirtschaft	3'507'400.00	3'431'100.00	3'318'400.00	3'306'000.00	3'457'305.44	3'669'998.31
9	Finanzen und Steuern	3'618'100.00	12'093'600.00	1'388'400.00	8'209'700.00	2'352'012.88	9'075'836.94
<b>Total Aufwand / Ertrag</b>		<b>22'259'400.00</b>	<b>23'440'500.00</b>	<b>21'053'200.00</b>	<b>19'812'900.00</b>	<b>20'158'073.21</b>	<b>19'344'149.85</b>
<b>Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss</b>		<b>1'181'100.00</b>			<b>1'240'300.00</b>		<b>813'923.36</b>
<b>Total</b>		<b>23'440'500.00</b>	<b>23'440'500.00</b>	<b>21'053'200.00</b>	<b>21'053'200.00</b>	<b>20'158'073.21</b>	<b>20'158'073.21</b>

## Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Gemeinde Andelfingen

Investitionsrechnung VV, Einzelkonten		Ausgaben	Budget 2023 Einnahmen
0	<b>ALLGEMEINE VERWALTUNG</b> Nettoergebnis	1'414'000	1'414'000
029	Verwaltungsliegenschaften, übrige Nettoergebnis	1'414'000	1'414'000
0291	Gemeindehaus Andelfingen Nettoergebnis	300'000	300'000
5040.00	Projektierung Sanierung Gemeindehaus	300'000	
0292	Werkhof Fuchsenhöfli Nettoergebnis	200'000	200'000
5040.00	Projektierung Ausbau Werkhof Fuchsenhöfli	200'000	
0295	Diverse Verwaltungsvermögen Nettoergebnis	800'000	800'000
5040.01	Projektierung und Teilrealisierung Bahnhofgebäude/Bushaltestelle/Verkehrsführung	800'000	
0296	Post Adlikon Nettoergebnis	114'000	114'000
5040.20	Projektierung Sanierung Restaurant Post	114'000	
1	<b>ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT</b> Nettoergebnis	305'600	225'900 79'700
150	Feuerwehr Nettoergebnis	305'600	225'900 79'700
1500	Feuerwehr Nettoergebnis	305'600	225'900 79'700
5520.00	Beteiligungen an Gemeinden und Zweckverbänden		
5620.00	Investitionsbeiträge an Gemeinden Zweckverbände	305'600	
6620.00	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an Gemeinden und Zweckverbände		225'900

## Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Gemeinde Andelfingen		Investitionsrechnung VV, Einzelkonten		Budget 2023	
		Ausgaben	Einnahmen		
<b>3</b>	<b>KULTUR, SPORT UND FREIZEIT</b>	<b>164'500</b>	<b>76'000</b>		
	Nettoergebnis		88'500		
<b>341</b>	<b>Sport</b>	<b>164'500</b>	<b>76'000</b>		
	Nettoergebnis		88'500		
<b>3418</b>	<b>Schwimmbad Andelfingen</b>	<b>102'000</b>	<b>34'000</b>		
	Nettoergebnis		68'000		
5030.02	Sanierung Kinderplanschbecken				
5030.03	Projektkosten Sanierung Schwimmbad	102'000			
6320.00	Beitrag Kleinandelfingen		34'000		
<b>3419</b>	<b>Sporthalle Andelfingen</b>	<b>62'500</b>	<b>42'000</b>		
	Nettoergebnis		20'500		
5030.00	Aussensportanlage Niederfeld				
5040.04	Ersatz Trennwand Sporthalle				
5060.00	Musikantlage Sporthalle	62'500			
6320.00	Beiträge Sekundarschule + Kleinandelfingen		42'000		
<b>4</b>	<b>GESUNDHEIT</b>				
	Nettoergebnis				
<b>412</b>	<b>Kranken-, Alters- und Pflegeheime</b>				
	Nettoergebnis				
<b>4120</b>	<b>Alters- und Pflegeheim Rosengarten</b>				
	Nettoergebnis				
5520.00	Beteiligungen an Gemeinden und Zweckverbänden				
5620.00	Investitionsbeiträge Alters- und Pflegeheim Rosengarten				
6620.00	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an Gemeinden und Zweckverbände				
<b>6</b>	<b>VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG</b>	<b>1'228'000</b>	<b>220'000</b>		
	Nettoergebnis		1'008'000		

Investitionsrechnung VV, Einzelkonten		Ausgaben	Budget 2023 Einnahmen
<b>615</b>	<b>GemeindestrasSEN</b>	<b>1'228'000</b>	<b>220'000</b>
	Nettoergebnis		1'008'000
<b>6150</b>	<b>GemeindestrasSEN</b>	<b>1'228'000</b>	<b>220'000</b>
	Nettoergebnis		1'008'000
5010.08	Gehwegüberfahrten Niederfeld		
5010.09	Gehwegüberfahrt Thurtal-/Landstrasse		
5010.16	Projektiertung und Realisierung Fusswegerschliessung Freiwiesen	204'000	
5010.17	Sanierung Flaacherstrasse / Landstrasse		
5010.24	Sanierung im Stucki		
5010.25	Sanierung Heiligbergstrasse	475'000	
5010.26	Ausbau Bollenrain	9'000	
5010.43	Fussgängerinsel Landstrasse	45'000	
5010.44	Projektiertung Sanierung Landstrasse innerorts Abschnitt 4	22'000	
5010.50	Sanierung Loobucksstrasse Adlikon	93'000	
5010.51	Projektiertung Bushaltestellen Adlikon und Niederwil	25'000	
5010.52	Sanierung Strasse im Loo Adlikon	80'000	
5010.60	Sanierung im Morgen Humlikon	190'000	
5010.61	Sanierung im Chloster Humlikon	10'000	
5010.62	Sanierung Chlosterstrasse Humlikon	75'000	
5060.06	Kehrsaugmaschine für Kommunaldienst		
5660.00	Beitrag an Flurgenossenschaft für Sanierung Flurstressen		
6370.00	Beiträge von Bauherrschaften für Fusswegerschliessung Freiwiesen		220'000
<b>7</b>	<b>UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG</b>	<b>5'695'300</b>	<b>2'803'600</b>
	Nettoergebnis		2'891'700
<b>710</b>	<b>Wasserversorgung</b>	<b>857'000</b>	<b>18'000</b>
	Nettoergebnis		839'000
<b>7101</b>	<b>Wasserwerk (Gemeindebetrieb)</b>	<b>857'000</b>	<b>18'000</b>
	Nettoergebnis		839'000
5030.17	Sanierung Flaacherstrasse / Landstrasse		
5030.24	Sanierung im Stucki		
5030.25	Sanierung Heiligbergstrasse	283'000	
5030.26	Ausbau Bollenrainstrasse	117'000	

## Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Gemeinde Andelfingen

Investitionsrechnung VV, Einzelkonten		Ausgaben	Budget 2023 Einnahmen
5030.44	Projektierung Sanierung Landstrasse innerorts Abschnitt 4	11'000	
5030.50	Ersatz Verbindungsleitung ab Grünwald bis Föhrenhus Adlikon	437'000	
5030.61	Projektierung Sanierung im Chloster Humlikon	9'000	
5520.00	Beteiligungen an Gemeinden und Zweckverbänden		
5620.01	Investitionsbeitrag Gruppenwasserversorgung (Gruppe)		18'000
6370.00	Anschlussgebühren		
6620.00	Rückzahlung Investitionsbeiträge Gruppenwasserversorgung		
<b>720</b>	<b>Abwasserbeseitigung</b>	<b>4'688'300</b>	<b>2'785'600</b>
	Nettoergebnis		1'902'700
<b>7201</b>	<b>Abwasserbeseitigung [Gemeindebetrieb]</b>	<b>4'688'300</b>	<b>2'785'600</b>
	Nettoergebnis		1'902'700
5030.13	Sanierung Regenabwasserleitung Neugut		
5030.24	Sanierung im Stucki		
5030.25	Sanierung Heiligbergstrasse	178'000	
5030.26	Ausbau Bollennrain	79'000	
5030.44	Projektierung Sanierung Landstrasse innerorts Abschnitt 4	14'000	
5030.60	Entwässerungsleitung Buoli Humlikon	118'000	
5030.61	Sanierung im Chloster Humlikon	18'000	
5290.00	Zustandserhebung GEP	267'000	
5540.00	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen		
5620.00	Investitionsbeitrag Kläranlagezweckverband	4'014'300	
6370.00	Anschlussgebühren		15'000
6620.00	Rückzahlung von Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände		2'770'600
<b>730</b>	<b>Abfallwirtschaft</b>	<b>150'000</b>	<b>150'000</b>
	Nettoergebnis		
<b>7301</b>	<b>Abfallwirtschaft [Gemeindebetrieb]</b>	<b>150'000</b>	<b>150'000</b>
	Nettoergebnis		
5030.03	Projektierung Recyclingcenter	150'000	

## Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

### Gemeinde Andelfingen

Investitionsrechnung VV, Einzelkonten		Ausgaben	Budget 2023 Einnahmen
<b>8</b>	<b>VOLKSWIRTSCHAFT</b>	<b>491'000</b>	<b>50'000</b>
	Nettoergebnis		441'000
<b>871</b>	<b>Elektrizität</b>	<b>249'000</b>	<b>10'000</b>
	Nettoergebnis		239'000
<b>8711</b>	<b>Elektrizitätswerk - Elektrizitätsnetz [Gemeindebetrieb]</b>	<b>249'000</b>	<b>10'000</b>
	Nettoergebnis		239'000
5030.11	Kabelleitungen (MS und NS) zu Trafostation Bollenrain		
5030.12	Problembeseitigung Rundsteuerung		
5030.13	Ausbau NS Ursprungstrasse / Etappe 1		
5030.14	Ausbau MS Landsstrasse - Ursprung / Etappe 1		
5030.15	Neubau Verteilkabine Neugut		
5030.16	Erneuerung NS Landsstrasse (Mitte) / Etappe 2		
5030.17	Sanierung Flaachersstrasse / Landsstrasse		
5030.20	Netzausbau Niederspannung mit VK Bollenstrasse		
5030.24	Sanierung im Stucki		
5030.25	Sanierung Heiligbergstrasse	193'000	
5030.26	Ausbau Bollenrain	55'000	
5030.43	Ausbau Niederspannungsnetz Industrie- und Hosbachstrasse		
5030.44	Projektiertung Sanierung Landsstrasse innerorts Abschnitt 4	1'000	
5040.06	Sanierung Trafostation Altweg		
5040.07	Neubau Trafostation Bollenrain		
5060.01	Apparate und Einrichtungen		10'000
6370.00	Anschlussgebühren		
<b>879</b>	<b>Energie, Übriges</b>	<b>242'000</b>	<b>40'000</b>
	Nettoergebnis		202'000
<b>8791</b>	<b>Fernwärmebetrieb Andelfingen</b>	<b>182'000</b>	<b>40'000</b>
	Nettoergebnis		142'000
5030.24	Erweiterung untere Schlossgasse	175'000	
5030.25	Projektiertung Erweiterung Obermühlestrasse	7'000	
6370.00	Anschlussgebühren		40'000

Investitionsrechnung VV, Einzelkonten		Ausgaben	Budget 2023 Einnahmen
8792	Fernwärmebetrieb Humlikon Nettoergebnis	60'000	60'000
5030.01	Teilsanierung Hauptleitung	60'000	
9	FINANZEN UND STEUERN Nettoergebnis	3'375'500 5'922'900	9'298'400
999	Abschluss Nettoergebnis	3'375'500 5'922'900	9'298'400
9999	Abschluss Nettoergebnis	3'375'500 5'922'900	9'298'400
5900.00	Passivierte Einnahmen		
6900.00	Aktivierte Ausgaben	3'375'500	9'298'400
	<b>Total Investitionsausgaben</b>	<b>12'673'900</b>	
	<b>Total Investitionseinnahmen</b>		<b>12'673'900</b>

Gemeinde Andelfingen

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Investitionsrechnung FV, Einzelkonten		Ausgaben	Budget 2023 Einnahmen
9	<b>FINANZEN UND STEUERN</b>	1'870'000	1'870'000
96	Vermögens- und Schuldenverwaltung Nettoergebnis	200'000 1'470'000	1'870'000
963	Liegenschaften des Finanzvermögens Nettoergebnis	200'000 1'470'000	1'870'000
9630	Breitenstein Nettoergebnis		
7040.02	Sanierungen Breitenstein		
9631	Obermühlestrasse 2 Nettoergebnis	670'000	670'000
8040.00	Verkauf Liegenschaft Obermühlestrasse		670'000
9633	Polizeiposten Nettoergebnis	1'000'000	1'000'000
8040.00	Verkauf Thurtalstrasse 17 (Polizeiposten)		1'000'000
9634	Garagen Mühleberg Nettoergebnis		
8040.00	Verkauf Garagenplätze Parkhaus Mühleberg		
9637	Diverse Finanzliegenschaften Nettoergebnis	200'000	200'000
7040.00	Projektiertung Neubau Parkhaus	200'000	
99	Nicht aufgeteilte Posten Nettoergebnis	1'670'000	200'000 1'470'000
999	Abschluss Nettoergebnis	1'670'000	200'000 1'470'000

Investitionsrechnung FV, Einzelkonten		Ausgaben	Budget 2023 Einnahmen
<b>9999</b>	<b>Abschluss</b>	<b>1'670'000</b>	<b>200'000</b>
	Nettoergebnis		1'470'000
7690.00	Abgang Sachanlagen FV	1'670'000	
8990.00	Zugang Sachanlagen FV		200'000
	<b>Total Investitionsausgaben</b>	<b>1'870'000</b>	
	<b>Total Investitionseinnahmen</b>		<b>1'870'000</b>

# **Entschädigungsverordnung (EVO) der Politischen Gemeinde Andelfingen**

Festgesetzt mit Beschluss GV vom:

28.11.2022

In Kraft getreten am:

01.01.2023

# Inhaltsverzeichnis

<b>A.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>47</b>
Art. 1	Geltungsbereich .....	47
Art. 2	Rechtsgrundlagen .....	47
Art. 3	Kompetenzen.....	47
<b>B.</b>	<b>Entschädigungen</b> .....	<b>47</b>
Art. 4	Behörden und Kommissionen mit Pauschalentschädigungen .....	47
Art. 5	Ausserordentliche Entschädigungen .....	49
Art. 6	Weitere Mitglieder von Kommissionen und weitere Aufgabenträger .....	50
Art. 7	Tag- und Sitzungsgelder.....	50
Art. 8	Entschädigungen aus Mandaten .....	51
Art. 9	Auszahlung der Entschädigung .....	51
Art. 10	Wegfall der Entschädigung .....	51
Art. 11	Friedensrichteramt.....	51
<b>C.</b>	<b>Gemeinsame Bestimmungen</b> .....	<b>52</b>
Art. 12	Spesenvergütung .....	52
Art. 13	Teuerungsausgleich.....	52
Art. 14	Unfall-, Haftpflicht-, Kaskoversicherung.....	52
Art. 15	Berufliche Vorsorge .....	52
Art. 16	Annahme von Geschenken .....	53
Art. 17	Sozialversicherungen.....	53
<b>D.</b>	<b>Schluss- und Übergangsbestimmungen</b> .....	<b>53</b>
Art. 18	Ergänzende Bestimmungen.....	53
Art. 19	Inkrafttreten.....	53
Art. 20	Aufhebung bisherigen Rechts .....	53

Gestützt auf Art. 14 des Zusammenschlussvertrages vom 28. November 2021 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Entschädigungsverordnung:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Entschädigungsverordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der:

- Behörden, Ausschüsse und Kommissionen
- Funktionäre bzw. Funktionärinnen und weiteren Aufgabenträger.

<sup>2</sup> Angestellte der Gemeinde, die aufgrund ihrer Funktion auch Mitglied einer Kommission sind, erhalten keine separate Entschädigung nach dieser Verordnung.

### **Art. 2 Rechtsgrundlagen**

Soweit diese Verordnung und allfällige darauf gestützt erlassene Vollziehungsbestimmungen keine anderslautenden Regelungen enthalten, ist das übergeordnete kantonale Recht sinngemäss anzuwenden.

### **Art. 3 Kompetenzen**

<sup>1</sup> Die Bestimmungen über die Schaffung von Stellen, die Wahlen, die Wählbarkeit oder die Wahl- und Anstellungsbefugnisse etc. sind in der Gemeindeordnung enthalten.

<sup>2</sup> Die Entschädigungen werden durch die zuständigen Wahlorgane oder Anstellungsbehörden festgesetzt.

## **B. Entschädigungen**

### **Art. 4 Behörden und Kommissionen mit Pauschalentschädigungen**

<sup>1</sup> Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern der folgenden Behörden und Kommissionen jährliche Pauschalentschädigungen ausgerichtet:

### **Gemeinderat**

- 1) Es steht pro Jahr und Behörde eine Pauschalentschädigung von insgesamt CHF 140'000.00 zur Verfügung.
- 2) Die interne Aufteilung auf die einzelnen Behördenmitglieder bestimmt der Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung. Er achtet auf eine ausgewogene, grundsätzlich gleichmässige Verteilung der Entschädigung, wobei das Präsidium aufgrund der Mehrbelastung im Vergleich zu den übrigen Mitgliedern höher entschädigt wird. Der Gemeinderat berücksichtigt dabei unter anderem die zeitliche Belastung, die inhaltliche Komplexität und die individuellen Anforderungen, je nach Ressort, sowie insgesamt die Anzahl Ressorts, die jedes Behördenmitglied übernimmt. Die Aufteilung erfolgt in Form von Jahrespauschalen pro Behördenmitglied.
- 3) Die Pauschalen unterliegen der Teuerung.

### **Rechnungsprüfungskommission**

- 1) Es steht pro Jahr und Behörde eine Pauschalentschädigung von insgesamt CHF 15'200.00 zur Verfügung.
- 2) Die interne Aufteilung auf die einzelnen Behördenmitglieder bestimmt die Rechnungsprüfungskommission anlässlich ihrer konstituierenden Sitzung. Sie achtet auf eine ausgewogene, grundsätzlich gleichmässige Verteilung der Entschädigung, wobei Präsidium und Aktuariat aufgrund der Mehrbelastung im Vergleich zu den übrigen Mitgliedern höher entschädigt werden. Die Rechnungsprüfungskommission berücksichtigt dabei unter anderem die zeitliche Belastung, die inhaltliche Komplexität und die individuellen Anforderungen. Die Aufteilung erfolgt in Form von Jahrespauschalen pro Behördenmitglied.
- 3) Die Pauschalen unterliegen der Teuerung.

<sup>2</sup> Die Pauschalentschädigung gemäss Abs. 1 umfasst (soweit anwendbar):

- das Aktenstudium
- die Sitzungs-Vor- und Nachbearbeitung
- Die Teilnahme an ordentlichen wie ausserordentlichen Sitzungen der Behörde oder Kommission
- Die Teilnahme an Arbeitssitzungen innerhalb des Ressorts.
- allgemeine administrative Arbeiten (Mail, Telefone)
- Vorbereitung von Eckwerten für Anträge

- Besprechungen mit Klienten, Personal und anderen Behördenmitgliedern im Rahmen der Ressortaufgaben (ohne Protokoll)
- Augenscheine, Kontrollgänge, Bauabnahmen
- jährliche Mitarbeitergespräche
- IT-, Büro- und Telefonkosten
- Repräsentationstermine wie Quartierapéros, Neuzuzügeranlass, Jungbürgerfeier
- Teilnahme an innerkommunalen Behördenkonferenzen
- Teilnahme Gemeindeversammlungen
- Fahrspesen im Gemeindegebiet.

<sup>3</sup> In den Pauschalentschädigungen enthalten sind für die Mitglieder des Gemeinderates grundsätzlich auch die Präsidien und Mitgliedschaften in weiteren Behörden, sowie die Mitgliedschaft und Teilnahme an Arbeitssitzungen von Kommissionen, die mit dem jeweiligen Ressort verbunden sind, sofern diese Verordnung oder die die vollziehenden Bestimmungen dazu nicht explizit Ausnahmen vorsehen. Der Gemeinderat bestimmt die ressortverbundenen Kommissionen.

<sup>4</sup> Die Teilnahme an anderen als in Absatz 3 erwähnten Kommissionssitzungen wird nur dann separat gemäss Art. 7 entschädigt, wenn über die Sitzung ein Protokoll geführt wird oder eine separate Regelung über die Auszahlung von Sitzungsgeldern besteht. Der Gemeinderat regelt die Details in den vollziehenden Bestimmungen zu dieser Verordnung.

<sup>5</sup> Bei Abordnung von Teilnehmern des Gemeinderates in eine entsprechende Organisation kann von der Gemeinde die Teilnahme an Mitglieder-, General- und Delegiertenversammlungen externer Organisationen, separat entschädigt werden. Der Gemeinderat regelt die Details in den vollziehenden Bestimmungen zu dieser Verordnung.

## Art. 5 Ausserordentliche Entschädigungen

Der Gemeinderat kann einzelnen seiner Mitglieder bei Übernahme einmaliger, ausserordentlicher und sehr zeitintensiver Aufgaben eine angemessene, ausserordentliche Entschädigung ausrichten.

Der Gemeinderat regelt weitere Einzelheiten in den ausführenden Bestimmungen.

Art. 6 Weitere Mitglieder von Kommissionen und weitere Aufgabenträger

<sup>1</sup> Die Entschädigungen für

- Weitere Mitglieder von Kommissionen, insbesondere allfälligen unterstellten und beratenden Kommissionen und Gremien
- die Mitglieder des Wahlbüros und der beigezogenen Hilfskräfte
- die nebenamtlichen Funktionärinnen bzw. Funktionäre
- die weiteren Aufgabenträgerinnen bzw. Aufgabenträger werden vom Gemeinderat festgelegt.

<sup>2</sup> Für im allgemeinen Interesse liegende und nicht anderweitig entschädigte Tätigkeiten wird eine stundenmässige Entschädigung nach Aufwand ausgerichtet. Der Gemeinderat legt den Gemeindestundenansatz fest. Der Gemeinderat kann je nach Art und Umfang der Tätigkeit unterschiedliche Gemeindestundenansätze festsetzen.

Art. 7 Tag- und Sitzungsgelder

<sup>1</sup> Sofern gemäss Art. 4 nicht bereits durch die Pauschale abgedeckt, stehen den Behörden- und Kommissionsmitgliedern für die Teilnahme an protokollierten Sitzungen sowie an Tagungen und Weiterbildungen zusätzlich zur Pauschalentschädigung Sitzungs- resp. Taggelder für halbe und ganze Tage zu.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf zusätzliche Entschädigung durch Tag- und Sitzungsgelder besteht für folgende Tätigkeiten:

- Sitzungen in bestimmten Kommissionen
- Sitzungen im Rahmen von definierten Projekten
- Teilnahme an regionalen oder kantonalen Behördenkonferenzen
- Tagungen/Workshops, Kurse, Weiterbildung im Zusammenhang mit dem Behördenamt.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Höhe der Sitzungs- und Taggelder in den ausführenden Bestimmungen.

<sup>4</sup> Den weiteren, nicht dem Gemeinderat angehörigen Mitgliedern von Kommissionen stehen für die Teilnahme an protokollierten Sitzungen sowie an Tagungen, Kursen und Weiterbildungen nur dann Sitzungs- respektive Taggelder zu, wenn sie dafür nicht bereits durch eine andere Organisation (Zweckverband, Stiftung o.ä.) entschädigt werden.

- Art. 8 Entschädigungen aus Mandaten
- <sup>1</sup> Entschädigungen, die Mitglieder von Behörden und Kommissionen aufgrund ihrer Delegation in Verwaltungsräte, Stiftungsräte, Vorstände und dergleichen erhalten, verbleiben grundsätzlich beim jeweiligen Mitglied.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann abweichende Regelungen festlegen.
- Art. 9 Auszahlung der Entschädigung
- <sup>1</sup> Die Auszahlungen der pauschalen Entschädigungen erfolgen in der Regel quartalsweise. Sie beginnen und enden mit der Konstituierung der neu gewählten Behörde oder Kommission.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann abweichende Regelungen in den vollziehenden Bestimmungen zu dieser Verordnung festlegen.
- <sup>3</sup> Bei unterjährigen Austritten erfolgt die Auszahlung pro rata jeweils auf das Ende des auf den Austritt folgenden Monats.
- Art. 10 Wegfall der Entschädigung
- <sup>1</sup> Ist ein Mitglied einer Behörde oder Kommission an der Ausübung des Amtes verhindert, entfällt die Entschädigung bei selbstverschuldeten, beruflichen oder privaten Gründen ab Beginn des zweiten vollen Monats der Verhinderung.
- <sup>2</sup> Für die Dauer von freiwilligen Auszeiten von mehr als einem Monat werden keine Entschädigungen ausgezahlt.
- <sup>3</sup> Sind Mitglieder von Gemeinderat oder Kommissionen wegen Krankheit oder Unfall an der Ausübung des Amtes verhindert, entfällt die Entschädigung ab Beginn des dritten vollen Monats.
- Art. 11 Friedensrichteramt
- <sup>1</sup> Die jährliche Entlohnung des Friedensrichters bzw. der Friedensrichterin erfolgt gemäss den in der Personalverordnung enthaltenen Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.
- <sup>2</sup> Für die Festlegung der Entschädigung ist der Gemeinderat zuständig.

## C. Gemeinsame Bestimmungen

### Art. 12 Spesenvergütung

<sup>1</sup> Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen, den Funktionären bzw. Funktionärinnen und weiteren Aufgabenträgern werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen und Fahrspesen ausserhalb des Gemeindegebietes gegen Vorlage der Belege entschädigt.

<sup>2</sup> Die entsprechenden Ansätze werden durch den Gemeinderat festgelegt.

<sup>3</sup> Ausgenommen sind die IT-, Büro- und Telefonkosten, welche mit den Pauschalentschädigungen gemäss Art. 4 abgegolten sind.

### Art. 13 Teuerungsausgleich

Der Gemeinderat passt die Pauschalentschädigungen und die Tag- und Sitzungsgelder dieser Verordnung unter Anlehnung an die vom Kanton Zürich für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen in der Regel periodisch der Teuerung an. Die Entschädigungen können auf ganze Franken aufgerundet werden.

### Art. 14 Unfall-, Haftpflicht-, Kaskoversicherung

<sup>1</sup> Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder, die Funktionäre bzw. Funktionärinnen und weiteren Aufgabenträger werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

<sup>2</sup> Im Zusammenhang mit der privaten Benützung von Motorfahrzeugen zu amtlichen Verrichtungen wird durch die Gemeinde eine Geschäftsfahrten-Kaskoversicherung für alle unter diese Verordnung fallenden Benützer abgeschlossen.

### Art. 15 Berufliche Vorsorge

<sup>1</sup> Die nach dieser Verordnung entschädigten Personen sind nach den Richtlinien des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) bei der aktuellen Pensionskasse der Gemeinde Andelfingen versichert, gemäss deren regulatorischen Bestimmungen und den zusätzlichen vertraglichen Vereinbarungen.

<sup>2</sup> Die Prämien werden analog der Regelung für das Gemeindepersonal anteilmässig von den Versicherten und von der Gemeinde bezahlt.

- Art. 16 Annahme von Geschenken  
<sup>1</sup> Mitglieder von Behörden und Kommissionen, Funktionäre bzw. Funktionärinnen und weitere Aufgabenträger dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere annehmen oder sich versprechen lassen.  
<sup>2</sup> Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.
- Art. 17 Sozialversicherungen  
<sup>1</sup> Auf allen Entschädigungen werden nach den massgeblichen bundesrechtlichen Bestimmungen die ordentlichen Sozialversicherungsprämien abgezogen.  
<sup>2</sup> Kein Abzug für Sozialversicherungsprämien erfolgt für Spesenentschädigungen.  
<sup>3</sup> Die Familienzulagen richten sich nach dem Bundesgesetz über Familienzulagen und den entsprechenden Bestimmungen des Kantons Zürich.

## **D. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

- Art. 18 Ergänzende Bestimmungen  
Der Gemeinderat erlässt, soweit erforderlich, ergänzende und ausführende Bestimmungen zu dieser Verordnung.
- Art. 19 Inkrafttreten  
Diese Entschädigungsverordnung tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.
- Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts  
Auf den gleichen Zeitpunkt werden die einschlägigen Bestimmungen der Angestellten- und Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Andelfingen vom 7. Dezember 2001 sowie alle weiteren, mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen und Weisungen aufgehoben.

Andelfingen, 28. November 2022

## **GEMEINDEVERSAMMLUNG ANDELFINGEN**

Hansruedi Jucker  
Gemeindepräsident

Patrick Waespi  
Gemeindeschreiber

# **Personalverordnung (PVO)**

## **der Politischen Gemeinde Andelfingen**

Festgesetzt mit GVB vom: 28.11.2022  
In Kraft getreten am: 01.01.2023.

# Inhaltsverzeichnis

<b>A.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>58</b>
Art. 1	Allgemeines .....	58
Art. 2	Behörden und Funktionäre bzw. Funktionärinnen im Nebenamt .....	58
Art. 3	Geltung des kantonalen Rechts.....	58
Art. 4	Angestellte.....	58
Art. 5	Anstellungsinstanzen.....	58
Art. 6	Personalpolitik .....	59
<b>B.</b>	<b>Arbeitsverhältnis</b> .....	<b>59</b>
Art. 7	Rechtsnatur.....	59
Art. 8	Stellenplan .....	59
Art. 9	Begründung, Dauer, Änderung, Beendigung .....	59
Art. 10	Abfindung .....	59
<b>C.</b>	<b>Rechte und Pflichten der Angestellten</b> .....	<b>60</b>
Art. 11	Lohn.....	60
Art. 12	Einreihung.....	60
Art. 13	Generelle Lohnanpassungen.....	60
Art. 14	Individuelle Lohnanpassung.....	61
Art. 15	Einmalzulagen und Anreize.....	61
Art. 16	Dienstaltersgeschenke .....	61
Art. 17	Ersatz von dienstlichen Auslagen und Verpflegungszulage .....	61
Art. 18	Arbeitszeit.....	61
Art. 19	Ferien, Urlaub.....	62
Art. 20	Kündigungsfristen und -termine.....	62
Art. 21	Sozialplan.....	62
Art. 22	Allgemeine Pflichten .....	62
Art. 23	Verschwiegenheits- und Ausstandspflicht .....	62
<b>D.</b>	<b>Weitere Funktionen</b> .....	<b>63</b>
Art. 24	Friedensrichterin bzw. Friedensrichter .....	63
<b>E.</b>	<b>Rechtsschutz</b> .....	<b>63</b>
Art. 25	Schutz der Persönlichkeit.....	63
Art. 26	Datenschutz.....	63
Art. 27	Case Management.....	63
Art. 28	Anhörungsrecht.....	63
Art. 29	Rechtsmittelbelehrung .....	64
Art. 30	Datenschutz .....	64
<b>F.</b>	<b>Weitere Bestimmungen</b> .....	<b>64</b>
Art. 31	Krankentaggeld- und Unfallversicherung .....	64
Art. 32	Berufliche Vorsorge .....	64
Art. 33	Mitarbeiterbeurteilung .....	64

Art. 34	Weiterbildung .....	<u>64</u>
Art. 35	Öffentliche Ämter .....	<u>65</u>
Art. 36	Nebenbeschäftigungen .....	<u>65</u>
Art. 37	Annahme von Geschenken .....	<u>65</u>
<b>G.</b>	<b>Schluss- und Übergangsbestimmungen .....</b>	<b><u>65</u></b>
Art. 38	Inkrafttreten, Aufhebung früherer Erlasse.....	<u>65</u>
Art. 39	Übergangsregelung.....	<u>66</u>

Gestützt auf Art. 14 des Zusammenschlussvertrages vom 28. November 2021 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Personalverordnung:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

- Art. 1      Allgemeines
- <sup>1</sup> Dieser Verordnung unterstehen alle Angestellten der Politischen Gemeinde Andelfingen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt ein Personalreglement und kann weitere vollziehende Bestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.
- Art. 2      Behörden und Funktionäre bzw. Funktionärinnen im Nebenamt  
Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Mitgliedern von Behörden, Kommissionen und Funktionären bzw. Funktionärinnen richten sich nach separaten Erlassen.
- Art. 3      Geltung des kantonalen Rechts  
Soweit diese Verordnung und deren vollziehenden Bestimmungen nichts Abweichendes regeln, gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und dessen Ausführungserlasse.
- Art. 4      Angestellte
- <sup>1</sup> Angestellte sind Personen, die unbefristet oder befristet in einem Arbeitsverhältnis mit der Politischen Gemeinde Andelfingen stehen, unabhängig davon, ob sie ein volles oder teilweises Pensum erfüllen. Aushilfsweise Beschäftigung richtet sich in der Regel nur dann nach den Bestimmungen des kommunalen Personalrechts, wenn sie im Rahmen einer Anstellung ausgeübt wird.
- <sup>2</sup> Für die Arbeitsverhältnisse der Lernenden gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen.
- Art. 5      Anstellungsinstanzen
- <sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Anstellungsinstanzen im Personalreglement bzw. im Organisationsstatut fest.

<sup>2</sup> Die Anstellungskompetenzen können an Verwaltungsangestellte delegiert werden. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten gemäss übergeordneter Gesetzgebung.

Art. 6 Personalpolitik  
Der Gemeinderat bestimmt die Personalpolitik und regelt Grundsätze im Personalreglement. Er schafft Instrumente zur Umsetzung, insbesondere solche zur Führung und Förderung des Personals.

## **B. Arbeitsverhältnis**

Art. 7 Rechtsnatur  
<sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.  
<sup>2</sup> Das Arbeitsverhältnis wird begründet durch die Verfügung der Anstellungsinstanz.  
<sup>3</sup> In begründeten Fällen (insbesondere Teilzeit-, Aushilfs- und Lehrverhältnisse oder anderweitig stundenweise Beschäftigung sowie besondere Funktionen) kann das Arbeitsverhältnis durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet werden; dieser kann hinsichtlich Lohn, Arbeitszeit, Ferien sowie Beendigung des Arbeitsverhältnisses von dieser Verordnung und den Ausführungsbestimmungen dazu abweichen.

Art. 8 Stellenplan  
Die Zuständigkeit zur Festlegung des Stellenplans richtet sich nach der Gemeindeordnung.

Art. 9 Begründung, Dauer, Änderung, Beendigung  
<sup>1</sup> Für die Begründung, Dauer, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse gelten die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und dessen Ausführungserlasse.  
<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann im Personalreglement ausführende Bestimmungen erlassen.

Art. 10 Abfindung  
<sup>1</sup> Angestellten, deren Anstellungsverhältnis auf Veranlassung der Anstellungsinstanz und ohne ihr Verschulden aufgelöst wird, kann in Härtefällen

eine Abfindung ausbezahlt werden. Die Voraussetzungen für eine mögliche Abfindung werden unter Anlehnung an das kantonale Personalrecht beurteilt.

<sup>2</sup> Die Abfindung wird nach den Umständen des Einzelfalls festgelegt. Angemessen mitberücksichtigt werden insbesondere die persönlichen Verhältnisse, die Dienstzeit und der Kündigungsgrund.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann weitere Einzelheiten regeln.

## **C. Rechte und Pflichten der Angestellten**

### **Art. 11 Lohn**

<sup>1</sup> Die Angestellten haben Anspruch auf einen Lohn. Dieser bildet das Entgelt für die gesamte Tätigkeit der Angestellten, sofern nicht besondere ergänzenden Vergütungen ausdrücklich vorgesehen sind.

<sup>2</sup> Männliche und weibliche Angestellte werden lohnmässig gleichbehandelt.

<sup>3</sup> Die Angestellten haben in der Regel für Aufgaben in Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit innerhalb der vereinbarten Arbeitszeit keinen Anspruch auf Gebührenanteile und Tag- und Sitzungsgelder.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat regelt innerhalb seiner Anstellungskompetenzen die Einzelheiten.

### **Art. 12 Einreihung**

<sup>1</sup> Der Lohnrahmen orientiert sich an den Lohnklassen und Lohnstufen des Kantons Zürich.

<sup>2</sup> Die Funktionen werden entsprechend ihren Anforderungen mit Blick auf vergleichbare Richtpositionen beim Kanton und in anderen, ähnlich strukturierten Gemeinden innerhalb dieses Lohnrahmens eingereiht.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat erlässt den Einreihungsplan nach Lohnklassen und passt diesen nach Bedarf an.

### **Art. 13 Generelle Lohnanpassungen**

<sup>1</sup> Über generelle Lohnerhöhungen, strukturell bedingte Neueinstufungen sowie generelle Lohnreduktionen entscheidet der Gemeinderat. Er kann vom Kanton abweichende Bestimmungen erlassen.

<sup>2</sup> Teuerungszulagen und Sozialzulagen werden den Angestellten im gleichen Umfang gewährt, wie sie der Kanton Zürich für das Staatspersonal ausrichtet.

Art. 14 Individuelle Lohnanpassung

<sup>1</sup> Über individuelle Lohnerhöhungen und Lohnreduktionen entscheidet auf Antrag der Vorgesetzten bzw. des Vorgesetzten die Anstellungsinstanz gemäss Reglement.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt den Rahmen für individuelle Lohnanpassungen fest.

Art. 15 Einmalzulagen und Anreize

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann besondere Leistungen mit einer Einmalzulage oder anderen Anreizen belohnen. Es besteht kein Rechtsanspruch.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Einzelheiten im Personalreglement regeln.

Art. 16 Dienstaltersgeschenke

<sup>1</sup> Für treue Tätigkeit im Dienst der Gemeinde wird den Angestellten analog dem kantonal anwendbaren Personalrecht ein Dienstaltersgeschenk gewährt.

<sup>2</sup> Bei der Bestimmung der Anzahl Dienstjahre werden Dienstjahre, die in der Schulgemeinde Andelfingen und/oder in der Sekundarschulgemeinde Andelfingen geleistet worden sind, als gleichwertig angerechnet.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten im Personalreglement. Er kann besondere vertragliche Regelungen vorsehen.

Art. 17 Ersatz von dienstlichen Auslagen und Verpflegungszulage

<sup>1</sup> Den Angestellten steht für die Anschaffungen und Auslagen im Zusammenhang mit ihren dienstlichen Verrichtungen ein Ersatz zu.

<sup>2</sup> Den Angestellten steht grundsätzlich keine Verpflegungszulage zu. Der Gemeinderat kann, insbesondere im Zusammenhang mit bestimmten Funktionen, Ausnahmen vorsehen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

Art. 18 Arbeitszeit

<sup>1</sup> Der Gemeinderat regelt die Arbeitszeit, deren Einteilung und die arbeitsfreien Tage.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt den Anspruch auf den Ausgleich oder die Vergütung von Überzeit-, Nacht-, Sonntags- und Pikettdienst.

- Art. 19      Ferien, Urlaub  
Der Anspruch auf Ferien und bezahlten wie unbezahlten Urlaub richtet sich nach kantonalem Recht. Der Gemeinderat kann im Personalreglement Einzelheiten dazu genauer regeln:
- Art. 20      Kündigungsfristen und –termine  
<sup>1</sup> Die Kündigungsfristen und Termine richten sich nach kantonalem Personalrecht:  
<sup>2</sup> Ab Lohnklasse 16 gilt ab dem 5. Dienstjahr eine Kündigungsfrist von sechs Monaten.  
<sup>3</sup> Das Arbeitsverhältnis kann jeweils auf Ende eines Monats beendet werden. Der Gemeinderat bezeichnet die Arbeitsverhältnisse, für welche abweichende Endtermine gelten.
- Art. 21      Sozialplan  
Ein Sozialplan bei Kündigungen wird ausgeschlossen.
- Art. 22      Allgemeine Pflichten  
<sup>1</sup> Die Angestellten haben sich rechtmässig zu verhalten, die ihnen übertragenen Aufgaben persönlich, sorgfältig, gewissenhaft und wirtschaftlich auszuführen und die Interessen der Gemeinde zu wahren.  
<sup>2</sup> Sie haben sich durch ihr Verhalten in- und ausserhalb ihrer Anstellung der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen, die ihre Stellung erfordert.
- Art. 23      Verschwiegenheits- und Ausstandspflicht  
<sup>1</sup> Die Angestellten sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss Gesetz über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.  
<sup>2</sup> Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses bestehen.  
<sup>3</sup> Die Ausstandspflicht richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

## **D. Weitere Funktionen**

Art. 24 FriedensrichterIn bzw. Friedensrichter

<sup>1</sup> Der Gemeinderat regelt das Arbeitsverhältnis zwischen der Gemeinde und der FriedensrichterIn bzw. dem Friedensrichter.

<sup>2</sup> Das Arbeitsverhältnis hängt ab von der Wahl, Wiederwahl oder Nichtwiederwahl bei Ablauf der Amtsdauer und kann durch Entlassung auf eigenes Gesuch während der Amtsdauer beendet werden.

## **E. Rechtsschutz**

Art. 25 Schutz der Persönlichkeit

<sup>1</sup> Die Gemeinde achtet die Persönlichkeit der Angestellten und schützt sie. Sie nimmt auf deren Gesundheit und die Sicherheit am Arbeitsplatz gebührend Rücksicht.

<sup>2</sup> Sie trifft die erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit sowie der persönlichen Integrität der Angestellten.

Art. 26 Datenschutz

Der Gemeinderat bestimmt im Personalreglement die Datenschutzbeauftragte bzw. den Datenschutzbeauftragten der Gemeinde. Wird die GemeinbeschreiberIn bzw. der Gemeinbeschreiber mit der Aufgabe betraut, kann sie bzw. er ermächtigt werden, die Aufgabe an eine weitere bzw. einen weiteren Gemeindeangestellten zu delegieren.

Art. 27 Case Management

<sup>1</sup> Es gelten analog die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Einzelheiten im Personalreglement regeln.

Art. 28 Anhörungsrecht

<sup>1</sup> Die Angestellten sind vor Erlass einer sie belastenden Massnahme anzuhören.

<sup>2</sup> Von der vorgängigen Anhörung kann abgesehen werden, wenn ein sofortiger Entscheid im öffentlichen Interesse notwendig ist. Die Anhörung ist so bald wie möglich nachzuholen.

Art. 29      Rechtsmittelbelehrung  
Personalrechtliche Verfügungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 30      Datenschutz  
Der Datenschutz richtet sich nach dem übergeordneten Recht.

## **F.      Weitere Bestimmungen**

Art. 31      Krankentaggeld- und Unfallversicherung  
<sup>1</sup> Die Angestellten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle und für ein Krankentaggeld versichert.  
<sup>2</sup> Die Prämien für die Berufsunfallversicherung übernimmt die Gemeinde. Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung übernimmt die Gemeinde zur Hälfte.

Art. 32      Berufliche Vorsorge  
<sup>1</sup> Die Angestellten sind einer gemeinsamen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen.  
<sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet, unter Berücksichtigung der Mitwirkungsrechte des Personals, über den Anschluss an eine im Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung für das nach dem BVG obligatorisch zu versichernde Personal.  
<sup>3</sup> Es gelten deren reglementarischen Bestimmungen und die zusätzlichen vertraglichen Vereinbarungen.

Art. 33      Mitarbeiterbeurteilung  
<sup>1</sup> Die Vorgesetzten führen periodisch mit jeder bzw. jedem Angestellten eine Mitarbeiterbeurteilung.  
<sup>2</sup> Beurteilt werden die Leistung, das Verhalten, die Führungskompetenz (wo relevant) und das Erreichen der Zielvorgaben.  
<sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt im Rahmen seiner Anstellungsbefugnisse die Einzelheiten.

Art. 34      Weiterbildung  
<sup>1</sup> Die Angestellten sind verantwortlich für ihre berufliche Weiterbildung.

<sup>2</sup> Die Vorgesetzten fördern und unterstützen die Weiterbildung und Schulung, sofern diese im betrieblichen Interesse liegen.

Art. 35 Öffentliche Ämter

<sup>1</sup> Angestellte, die ein öffentliches Amt bekleiden wollen, melden dies rechtzeitig der Anstellungsinstanz. Eine Bewilligung ist erforderlich, sofern dafür Arbeitszeit beansprucht wird.

<sup>2</sup> Die Bewilligung kann mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit verbunden werden.

Art. 36 Nebenbeschäftigungen

<sup>1</sup> Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist nur zulässig, wenn sie die dienstliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt und mit der dienstlichen Stellung vereinbar ist. Über bestehende oder beabsichtigte Nebenbeschäftigungen ist die Anstellungsinstanz im Voraus zu informieren.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

Art. 37 Annahme von Geschenken

<sup>1</sup> Angestellte dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere annehmen oder sich versprechen lassen.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

## **G. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Art. 38 Inkrafttreten, Aufhebung früherer Erlasse

<sup>1</sup> Diese Personalverordnung tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

<sup>2</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gelten die Angestellten- und Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Andelfingen vom 7. Dezember 2001 und weitere mit der neuen Personalverordnung in Widerspruch stehende Reglemente, Weisungen und Beschlüsse als aufgehoben.

Art. 39 Übergangsregelung

<sup>1</sup> Die Arbeitsverhältnisse der Angestellten der Politischen Gemeinden Adlikon und Humlikon gelten per Inkrafttreten dieser Verordnung als mit der Politischen Gemeinde Andelfingen abgeschlossen.

<sup>2</sup> Für alle beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab diesem Zeitpunkt deren Bestimmungen und Ausführungserlasse. Soweit bisherige Arbeitsverhältnisse mit der neuen Verordnung nicht übereinstimmen, gehen die neuen Bestimmungen vor.

<sup>3</sup> Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits gekündigt, aber noch nicht aufgelöst sind, gilt bisheriges Recht.

<sup>4</sup> Für die Feststellung der Anzahl Dienstjahre und zur Berechnung des Dienstaltersgeschenkes (DAG) sind beim Personal die von den Angestellten in der ehemaligen Gemeinde Adlikon bzw. Humlikon geleisteten Dienstjahre anzurechnen.

Andelfingen, 28. November 2022

**GEMEINDEVERSAMMLUNG ANDELFINGEN**

Hansruedi Jucker  
Gemeindepräsident

Patrick Waespi  
Gemeindeschreiber

## Rechtliche Hinweise

Das Protokoll liegt ab Dienstag nach der Versammlung während den ordentlichen Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung Andelfingen auf und ist von den Stimmezählern innert 6 Tagen zu prüfen und zu unterzeichnen. Anschliessend liegt das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsicht auf.

Allfällige Beanstandungen bezüglich der Versammlungsführung müssen sofort vorgebracht werden. Verfahrensfehler können im Beschwerdeverfahren nur geltend gemacht werden, wenn sie in der Versammlung selbst gerügt wurden.

## Rekursfristen

Gegen die Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen:

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 21a und § 22 Abs. 1 VRG),
- **innert 30 Tagen** wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung schriftlich Rekurs (§ 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 VRG)
- und im Übrigen wegen Verletzungen von übergeordnetem Recht **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit d i.V.m. §19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 VRG).

Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass diese in der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden ist (§ 21a Abs. 2 VRG).

